

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr.116
vom 21. Oktober 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder und alle Unterstaatssekretäre.¹

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m, ferner zu Punkt 3: der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k und Rechtsanwalt Dr. H a r p n e r, zu Punkt 4: Sektionschef Ing. E n d e r e s.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r
(in der Folge Vizekanzler F i n k).

Dauer:

21.00h – 00.30

Reinschrift (32 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Streng vertraulicher Anhang über die Staatsbeteiligung am Gesellschaftskapital der Alpine-Montan-Ges., Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Landesverweisung und Vermögensübernahme des Hauses Habsburg-Lothringen und Verfügungen über die Waffenbestände gem. Staatsvertrag von St. Germain

Beilagen zum streng vertraulichen Anhang betr. Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (5 Seiten)

Inhalt:

1. Kundmachung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das d. ö. Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.
2. Beitritt der Staatsregierung zu zwei von der Nationalversammlung beschlossenen

¹ Der Schriftführer wurde nicht als anwesend verzeichnet.

Gesetzen.

3. Ergänzung und Änderung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.
4. Bericht des Staatsbevollmächtigten Sektionschefs Ing. E n d e r e s über den gegenwärtigen Stand der Aktion zur Veräußerung und Verpfändung staatlichen Kunstbesitzes.
5. Verfügungen über die Waffenbestände auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.
6. Aufstellung einer vorbereitenden Kommission für die Grenzregulierungsarbeiten zwischen Deutschösterreich und dem Königreiche SHS.
7. Vorbereitungen anlässlich des Eintreffens der Reparations - Subkommission.
8. Gesetzentwurf über die Konsulargebühren.
9. Übernahme des Offizierswaiseninstitutes in Hirtenberg durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.
10. Vollzugsanweisung des Staatsaktes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
11. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
12. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.
13. Erklärung der Schlepfbahn Untermühl-Partenstein als begünstigter Bau.
14. Fortführung der Rhein-Regulierung von der J11 - Mündung bis zum Bodensee.
15. Gesetzesbeschluss des o. ö. Landtages über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke.
16. Verkauf der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.
17. Teilnahme an der Arbeitskonferenz in Washington.

Beilagen:

Beilage betr. diesbezügl. Motivenbericht (6 Seiten)

Beilage betr. Übersicht über die Waffenbestände (1 Seite)

13. Personalsitzung, ohne Protokollreinschrift, Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 283)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht des Staatsbevollmächtigten für die Veräußerung von Kunstschätzen über Veräußerungen und Verpfändungen auf Basis des Gesetzes vom 16. Oktober 1919 (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Äußerung des Beirates der Sachverständigen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Beschlussantrag der Staatskanzlei ad Zl. I-6620/4 über die Aufstellung einer vorbereitenden Kommission für die Grenzregulierungsarbeiten zwischen DÖ. und dem Königreich SHS (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Staatskanzlers über die durch das Eintreffen der Reparations-Subkommission notwendig gewordenen Verfügungen (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. den dazugehörenden Gesetzesentwurf samt Begründung zur Durchführung der Artikel 192 und 193 des Staatsvertrages von St. Germain (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Motivenbericht des Staatskanzlers für den Gesetzesentwurf über die Regelung des Konsulargebührentarifes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Übernahme des Offizierswaiseninstitutes in Hirtenberg (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 29.052/19 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 29.052/19 über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StSekt. f. Verkehrswesen Zl. 2241/St.V. zur Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Notiz des StSekt. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für den Vortrag im Kabinettsrat über die Erklärung der Schleppbahn Untermühl-Partenstein als begünstigter Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StSekt. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Fortführung der Rheinregulierung von der Illmündung abwärts bis zum Bodensee (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StSekt. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss des öö. Landtages zur Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Verkauf der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft (1 Seite)

1.

Kundmachung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das d. ö.

Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er die Kundmachung des von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das d. ö. Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband, im Staatsgesetzblatte dringlichkeitshalber ohne vorherige Lesung durch das Kabinett veranlasst habe.

Da gegen diesen Gesetzesbeschluss von der Staatsregierung keine Vorstellung zu erheben sein dürfte, erbitte er nunmehr die nachträgliche Genehmigung dieser seiner Verfügung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

2.

Beitritt der Staatsregierung zu zwei von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.

Über Antrag des Vorsitzenden findet der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze über die Staatsreform sowie über die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung keine Vorstellung zu erheben. Die Gesetzesbeschlüsse sind daher von den zuständigen Mitgliedern der Staatsregierung gegenzuzeichnen und den Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

3.

Ergänzung und Änderung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg - Lothringen, ergänzt und abgeändert wird, einbringen zu dürfen.

Die sich hierüber entwickelnde Debatte trägt vertraulichen Charakter und ist in einem Geheimprotokoll niedergelegt.

4.

Bericht des Staatsbevollmächtigten Sektionschefs Ing. E n d e r e s über den gegenwärtigen Stand der Aktion zur Veräußerung und Verpfändung staatlichen Kunstbesitzes.²

² Vgl. dazu die Stenogrammvariante dieses Tagesordnungspunktes, die im Anschluss an den

Sektionschef Ing. E n d e r e s berichtet, dass sich die ihm ursprünglich gestellte Aufgabe, bis Mitte Oktober 10 Millionen Hollandgulden und bis Ende Oktober weitere 20 Millionen Hollandgulden zu beschaffen, als vollkommen undurchführbar erwiesen habe, u. zw. hauptsächlich aus dem Grunde, weil für kein einziges großes Objekt und für keine einzige Gruppe von Objekten im staatlichen Kunstbesitz eine halbwegs verlässliche Bewertung vorlag und bei dem verfügbaren Stand an Fachleuten und der Art und Aufbewahrung der in Frage kommenden Gegenstände eine solche Bewertung in so kurzer Zeit nicht möglich gewesen sei.

Angesichts dieser Schwierigkeiten bleibe nichts anderes übrig, als das bisherige Programm in folgendem Sinne zu ändern:

a) baldigste Beschaffung einer Darlehenssumme von rund 15 Millionen Hollandgulden durch Verkauf und Verpfändung der Silberkammer, eines Teiles des Kirchenschatzes und sämtlicher verfügbaren orientalischen Teppiche und eines Teiles der Gobelins;

b) vertragsmäßige Festlegung der Absicht, dass nicht die verpfändeten Objekte, sondern Mindestens teilweise auch andere sowohl in der Gesamtsumme wie auch in ihrem Einzelwerte annähernd gleichwertige Gegenstände seinerzeit zur Deckung der Pfandsumme und .Erzielung eines Übergewinnes verkauft werden;

c) zur Deckung des noch unbedeckten Geldbedarfes wären andere Quellen heranzuziehen. Hiefür käme vor allem das im naturhistorischen Hofmuseum befindliche Edelsteinbouquet Kaiser Franz J. in Betracht, das angeblich einen Wert von rund einer Million Gulden österr. Währung besessen haben soll und das zweifellos nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 10. Oktober herangezogen werden kann. Welters wäre die Veräußerung von Immobilien aus dem staatlichen Besitz in Erwägung zu ziehen. Eine solche Aktion würde allerdings viel mehr Zeit in Anspruch nehmen, als der ursprünglich gedachte Mobilienverkauf; der Zeitverlust werde jedoch vielleicht nicht größer sein, als jener, der allein schon durch die Auswahl, Schätzung u. s. w. zahlreicher Sammlungsbestandteile entstände.

Redner macht schließlich darauf aufmerksam, dass inzwischen die tschechische Vertretung in Wien gegen die ganze Aktion unter Berufung auf den Vertrag von St. Germain Einspruch erhoben habe.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und gibt der Anschauung Ausdruck, dass angesichts der außerordentlichen Dringlichkeit der Valutabeschaffung die Aktion in jeder möglichen Weise zu beschleunigen sein werde.

116 – 1919-10-21

α E n d e r e s: Stand der Aktion.

a) Edelsteinbouquet Franz I.

b) Eine Immobilie aus dem kaiserlichen Besitz.

Bericht zur Kenntnis. Ich werde einzelne Besprechungen mit einigen Herren führen, wie die Sache in Fluss gebracht werden kann.

L o e w e n f e l d: Die Aktion der Kunstschatze versendet. Die Idee, schnell eine für unseren Bedarf kleine Summe zu bekommen, scheint nicht verwirklicht werden zu können. Morgen kommen die Herren von der Organisationskommission. Die italienische Regierung ist bereit, 30.000 t Getreide gegen fremde Valuta zu liefern.

Ich bitte, dass die Verwertung eines schnell verwertbaren Objektes rasch versucht wird. Ich bitte, die Sache nicht auf die leichte Achsel zu nehmen und sich von Protesten einschüchtern zu lassen. Die auswärtigen Mächte wollen uns helfen, wenn wir Valuta schaffen.

E n d e r e s: Die Einwendungen von Kunstsachverständigen halten mich nicht auf, sondern kaufmännische Erwägungen, die dahin führen, dass ohne länger dauernde technische Vorbereitungen gewisse Objekte nicht verkauft werden können. Ich werde trachten, zunächst das Edelsteinbouquet zu veräußern und, wenn das Finanzamt zustimmt, auch die Silberkammer. Das würde 2 – 3 Mill. holländische Gulden ergeben. Für die anderen Sachen brauche ich noch 10 – 12 Tage.

R e n n e r: Bitte die Aktion so bald als möglich zu beschleunigen.

G l ö c k e l: Einsetzung einer Kommission für die Verwaltung der Museen.

M a y r: Gegen die Kommission habe ich nichts einzuwenden. Aber Bedenken, dass die Museen und Galerien sofort dem Unterrichtsamt unterstellt werden. Es liegt kein Bericht der gewerkschaftlichen Beamten dieser Institute vor – vielleicht könnte man die Sache bei der Staatskanzlei belassen.

G l ö c k e l: Die Einbeziehung der F.Com.Bibliothek hat mit der Kommission nichts zu tun. Die Einverleibung der Bibliothek wird im Einvernehmen mit den Bibliothekaren erfolgen.

Z e r d i k: Bei den Besprechungen war von der Unterstellung des Kunst- und Industriemuseums nicht die Rede. Ich bitte um Vertagung bis zur nächsten Sitzung.

Tagesordnung der nächsten Sitzung. α

5.

Verfügungen über die Saisonbestände auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erstattet einen eingehenden Bericht über die auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain zu treffenden Verfügungen über die Waffenbestände.

Dieser Bericht sowie die gegenständlichen Beschlüsse des Kabinettsrates sind in einem Geheimprotokoll niedergelegt.

6.

*Aufstellung einer vorbereitenden Kommission für die Grenzregulierungsarbeiten zwischen
Deutschösterreich und dem Königreiche SHS.*

Der Vorsitzende führt aus, dass laut Artikel 46 des Staatsvertrages von St. Germain der

Verlauf der Grenze zwischen Deutschösterreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen in dem im Artikel 27, Punkt 4, genannten Abschnitte vom Hühnerkogel (Kote 1522) bis zu dem künftigen Treffpunkte der Grenzen Deutschösterreichs, Jugoslawiens und Ungarns (2 km östlich von Toka im Eisenburger Komitat) von einem siebengliedrigen Grenzregelungs-Ausschuss, in dem Deutschösterreich ein Mitglied zu ernennen hat, werde bestimmt werden.

Die Grenzregelungsausschüsse haben laut Artikel 29 des Staatsvertrages sehr weitgehende Befugnisse bei Festsetzung des Grenzverlaufes, insbesondere können sie dort, wo der Text des Friedensvertrages bisherige Verwaltungsgrenzen als Staatsgrenzen festsetzt, über Wunsch der interessierten Staaten Abänderungen an der von der Konferenz festgesetzten Linie vornehmen.

Es werde daher von größter Wichtigkeit sein, seitens Deutschösterreichs schon jetzt alles für die Arbeiten dieser Grenzregelungsausschüsse vorzubereiten und das Material zu beschaffen, das vom deutschösterreichischen Ausschussmitgliede bei der eigentlichen Kommissionsarbeit zu verwerten sein werde. Auch werde es erforderlich sein, sich über die lokalen Verhältnisse in politischer, ethnographischer, verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Beziehung schon jetzt gründlich zu orientieren, mit der Bevölkerung dieser Gebiete Fühlung zu nehmen, um einerseits über die Wünsche und Bedürfnisse derselben orientiert zu sein, andererseits gegebenenfalls auf die Äußerung von Wünschen der Bevölkerung im Sinne einer für Deutschösterreich günstigen Führung der Grenzlinie Einfluss zu nehmen.

Auch wären die von unserem Vertreter im Ausschusse zu stellenden Anträge unter möglichster Rücksichtnahme auf die Wünsche und Interessen der Bevölkerung in allen Details auszuarbeiten.

Von den an den verschiedenen Grenzfragen interessierten Landesregierungen sei zunächst die steiermärkische Landesregierung an das Staatsamt für Äußeres mit dem Antrage herangetreten, eine vorbereitende Kommission für die Grenzbestimmungsarbeiten einzusetzen, die in dem oben angedeuteten Sinne bezüglich des im Artikel 27, Punkt 4, erwähnten Grenzabschnittes tätig zu sein hätte. Der Kommission obläge ferner die Aufgabe, im Sinne des Artikels 31 des Staatsvertrages alle Dokumente, Belege und Behelfe, die der Ausschuss bei seiner Arbeit braucht, vorzubereiten und zu sammeln.

Nach dem Antrage der Landesregierung von Steiermark hätte die vorbereitende Kommission zu bestehen:

- 1.) aus dem künftigen Vertreter Deutschösterreichs im Grenzregelungsausschusse, als

Vertreter des Staatsamtes für Äußeres und Leiter der Kommission;

2.) einem Offizier mit Lokalkenntnissen, als Vertreter der militärischen Interessen;

3.) einem Geometer, zur Besorgung der vermesserischen und kartographischen Arbeit;

4.) im Bedarfsfalle einer journalistisch versierten Persönlichkeit, für Propagandazwecke;

5.) den erforderlichen Schreib- und Hilfskräften, von denen einer mit der Rechnungsführung zu beauftragen wäre.

Nötigenfalls wären zu den Arbeiten der vorbereitenden Kommission noch Vertreter der betreffenden Länder, die aus den lokalen Interessenten der einzelnen Grenzabschnitte entnommen würden, dauernd oder vorübergehend zuzuziehen.³

Für die Besoldung der Kommissionsmitglieder und der Hilfskräfte, die Errichtung und Führung des Bureaus, die Materialbeschaffung und die Durchführung der Bereisungen, die größtenteils im Automobil und Wagen erfolgen werden müssen, beantrage die Landesregierung die Bewilligung eines Kredites von einer million Kronen, die in Teilbeträgen flüssig zu machen wären.

Das Staatsamt für Äußeres sei mit der Errichtung der in Rede stehenden Kommission in der angedeuteten Zusammensetzung im Wesentlichen einverstanden, würde jedoch die Frage, ob der Leiter der vorbereitenden Kommission später als Vertreter für Deutschösterreich in den Grenzregulierungsausschuss zu bestellen wäre, vorläufig noch offen lassen, da sich dessen Auswahl wohl danach richten müsse, ob seitens der Ententestaaten und Jugoslawiens militärische oder zivile Vertreter bestellt werden.

Da die Arbeiten im Gelände zum großen Teil von der Witterung und der Fahrbarkeit der Wege abhängen, sei eine ehestunliche Inangriffnahme der Kommissionsarbeiten dringend notwendig, um noch vor Eintritt des strengen Winters die höher gelegenen Gegenden erledigen zu können.

In Anbetracht des Vorgesagten stelle der Vorsitzende den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) Es ist eine vorbereitende Kommission für die Grenzregelungsarbeiten im Gebiete der im Artikel 27, Punkt 4, genannten Grenzlinie aufzustellen.

2.) Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst in Betracht kommenden Staatsämtern und der Landesregierung für Steiermark

³ Stenogrammvariante zu diesem Satz:

„E i s l e r: Richterlicher Beamter soll der Kommission beigezogen werden.

R e n n e r: Wir müssen es der Landesregierung überlassen, geeignete Personen vorzuschlagen, die für die einzelnen Grenzregulierungsabschnitte dem Kommissär beigegeben werden können.“

(insoweit es sich um Bestellung eines lokalen Vertreters für den kärntnerischen Grenzabschnitt Hühnerkogel-Landesgrenze handelt, auch der Landesregierung für Kärnten) die Zusammensetzung der Kommission sowie die Bezüge der Mitglieder sowie die sonstigen Auslagen der Kommission zu regeln.

3.) Für die gesamten durch die Kommission erwachsenden Auslagen wird der bereits eröffnete Kredit von 600.000 K in Anspruch zu nehmen sein.

Der Kabinettsrat erhebt die gestellten Anträge zum Beschluss.

7.

Vorbereitungen anlässlich des Eintreffens der Reparations-Subkommission.

Der Vorsitzende führt aus, dass das bevorstehende Eintreffen mehrerer Mitglieder der Reparations-Subkommission in Wien die Erlassung einer Reihe von Durchführungsvorschriften zum Staatsvertrag von St. Germain als besonders dringlich erscheinen lasse.

Als solche Vorschriften, denen besondere Dringlichkeit zukomme, kämen in Betracht:

1.) Nach Artikel 186 des Staatsvertrages von St. Germain habe die österreichische Regierung dem Wiedergutmachungsausschuss alle Auskünfte über Finanzlage und Finanzgeschäfte, Güter, Produktionskraft, Vorräte und laufende Erzeugung von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen Österreichs und seiner Staatsangehörigen zu geben; desgleichen habe sie jede Auskunft über militärische Operationen des Krieges 1914 - 1919, deren Kenntnis vom Ausschuss für nötig erachtet wird, zu liefern. Österreich habe es ferner übernommen, die Bezüge und Kosten des Ausschusses und des von ihm etwa beschäftigten Personals zu bestreiten.

Hier werden Verfügungen erforderlich sein, welche etwa in einer vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für Heerwesen zu erlassenden Vollzugsanweisung zusammengefasst werden könnten, durch welche eine Auskunftspflicht für Private in jenen Belangen geschaffen werden soll, in denen die österr. Regierung eine solche dem Wiedergutmachungsausschuss gegenüber trifft.

2.) Nach Art. 191 des Staatsvertrages von St. Germain verpflichtet sich Österreich, jeder einzelnen der verbündeten und assoziierten Mächte alle Akten, Urkunden, Altertümer und Kunstgegenstände, sowie alles wissenschaftliche und bibliographische Material, das aus besetzten Gebieten weggebracht wurde, zurückzustellen, unbekümmert, ob es dem Staat, Provinz- oder Gemeindeverwaltungen, Spitälern, der Kirche oder anderen öffentlichen

oder privaten Institutionen gehört. Nach Art. 192 desselben Staatsvertrages hat Österreich alle Gegenstände der im Art. 191 bezeichneten Art zurückzustellen, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht worden sind, ausgenommen jedoch die von privaten Eigentümern gekauften Gegenstände.

Zur innerstaatlichen Durchführung dieser Artikel des Staatsvertrages von St. Germain sei ein Gesetz notwendig. Den Entwurf eines solchen Gesetzes habe das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit dem mitbeteiligten Staatsamte für Inneres und Unterricht ausgearbeitet. Der Vorsitzende beantrage, der Kabinettsrat wolle die Einbringung des dem Kabinettsrate vorliegenden Entwurfes in der Nationalversammlung beschließen.

3.) Der Staatsvertrag von St. Germain enthalte im Art. 248 Bestimmungen über die Regelung der Geldverbindlichkeiten, welche zwischen den Angehörigen der beiden im Kriege befindlich gewesenen Mächtegruppen bestehen, der sogenannten „feindlichen Schulden“.

Zum Zwecke der in diesem Artikel geregelten Abwicklung verbiete nach lit. a des Art. 248 jeder der vertragsschließenden Teile alle Zahlungen, Zahlungsannahmen, überhaupt jeden auf die Regelung der genannten Schulden bezüglichen Verkehr zwischen den beteiligten, sofern er nicht durch Vermittlung der nach dem Staatsvertrag zu errichtenden Prüfungs- und Ausgleichsämter, erfolge.

Es werde daher eine Vollzugsanweisung zu erlassen sein, durch welche alle Zahlungen, Zahlungsannahmen und überhaupt jeder auf die Regelung der gegenständlichen Schulden bezügliche Verkehr, der sich nicht der Vermittlung des Prüfungs- und Ausgleichsamtes bedient, verboten werden. Diese Vollzugsanweisung werde vom Staatsamt für Finanzen als führende Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz zu erlassen sein.

4.) Nach lit. d des Art. 248 bestimme für die neugebildeten Mächte Polen und Tschechoslowakei der Wiedergutmachungsausschuss die für die Zahlung oder Gutschrift der früher erwähnten „feindlichen Schulden“ maßgebende Währung und den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs, es sei denn, dass die beteiligten Staaten vorher zu einem die schwebenden Fragen regelnden Einvernehmen gelangt wären.

Es werde daher ehestens mit den Tschechen und Polen der Abschluss eines solchen Übereinkommens anzustreben sein. Als führende Stelle bei den sich hierauf beziehenden Verhandlungen hätte nebst dem Staatsamt für Äußeres das Staatsamt für Finanzen in Betracht zu kommen, welches hiebei im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und mit dem Staatsamt für Volksernährung vorzugehen haben werde.

5.) Was die Erlassung von Enteignungsvorschriften anbelange, so dürfte es vorteilhaft und angängig sein, mit derartigen Maßnahmen möglichst lange zuzuwarten und in dieser Richtung nichts zu veranlassen, bevor wir nicht dazu gedrängt werden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt, die im § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Durchführung der Art. 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain vorgesehene Bestimmung, dass die in Betracht kommenden Gegenstände vom Staatsamt für Inneres und Unterricht oder von einer von ihm hiezu ermächtigten Stelle als verfallen zu erklären seien, werde die Schaffung eines großen administrativen Apparates erforderlich machen. Im Interesse der Kostenersparnis dürfte es sich daher empfehlen, den Verfall ex lege und nicht auf Grund eines Verwaltungsaktes auszusprechen. Er schlage vor, der betreffenden Bestimmung folgende Fassung zu geben:

„Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind zu Gunsten des Staates verfallen, ausgenommen diejenigen, welche nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht, jedoch von privaten Eigentümern gekauft worden sind“.

Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen des Staatskanzlers zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt ihn zur Einbringung des erwähnten Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der vom Staatssekretär für Finanzen beantragten Abänderung.

8.

Gesetzentwurf über die Konsulargebühren.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargebühren in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

9.

Übernahme des Offizierswaiseninstitutes in Hirtenberg durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

Staatssekretär H a n u s c h weist darauf hin, dass mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages das in Hirtenberg befindliche Militärwaiseninstitut, das widmungsgemäß für Waisen nach Berufsmilitärgagisten bestimmt war und das in Fragen der Erziehung und des Unterrichtes dem Unterrichtsministeriums und bezüglich der Internatsangelegenheiten dem früheren Kriegsministerium unterstand, als eine auf d. ö. Gebiete gelegene ehemalige Militäranstalt dem d. ö. Staate zufalle. Dadurch sei die Frage des weiteren Schicksals dieser Anstalt aktuell geworden.

Nach eingehender Erörterung der Sachlage beantragt der sprechende Staatssekretär, der

Kabinettsrat wolle beschließen, dass das Offizierswaisenhaus in Hirtenberg mit 1. Jänner 1920 als Staatswaisenhaus in die Verwaltung des Staatsamtes für soziale Verwaltung übergehe, dem die zur Weiterführung der Anstalt notwendigen Kredite zu überweisen wären.

Sektionschef Dr. Grimm bemerkt, dass die beantragte Maßnahme insoferne präjudizierlich für die ganze künftige Gebarung sei, als die Waisenfürsorge für den Staat eine neue Aufgabe bilde, die er unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen nicht übernehmen könne. Mindestens müsste die endgiltige Entscheidung hierüber der Nationalversammlung überlassen bleiben.⁴

Die Staatssekretäre Stöckler und Dr. Mayr schließen sich dieser Auffassung an, während Unterstaatssekretär Glöckel darauf hinweist, dass die sich jetzt darbietende günstige Gelegenheit, ein fertiges Gebäude zu übernehmen, nicht versäumt werden dürfe.

Staatssekretär Dr. Deutsch stellt folgenden Vermittlungsantrag:

Das Offizierswaisenhaus in Hirtenberg hat mit 1. Jänner 1920 vorläufig als Staatswaisenhaus in die Verwaltung des Staatsamtes für soziale Verwaltung überzugehen, dem die zur sparsamsten Weiterführung der Anstalt notwendigen Kredite zu überweisen sind. Ob und inwieweit die Anstalt ausschließlich für Militärwaisen bestimmt oder überhaupt anderen Zwecken zugeführt wird, wird einer künftigen Entscheidung vorbehalten, worüber das Staatsamt für soziale Verwaltung mit den Staatsämtern für Heerwesen und für Finanzen das Einvernehmen zu pflegen hat.⁵

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne dieses Antrages.

10.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Staatssekretär Hanusch erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Geltungsdauer der Bestimmung des § 2 der Vollzugsanweisung vom 14. Mai 1919, St. G.B1. Nr. 268, über die Anstellung von Arbeitslosen in gewerblichen Betrieben bis zum 31. Dezember 1919 erstreckt wird.

⁴ Stenogrammvariante zum letzten Satz und Zusatz: „Es müsste der Hauptausschuss oder die Nationalversammlung gehört werden. Wir übernehmen eine Last von 1 Mill. jährlich. Wir sind bereit, der Fortführung bis Ende des Jahres zuzustimmen.“

Stöckler: Wen wir mit Waisenhäusern anfangen, werden uns die Länder die ganzen Waisenhäuser anhängen.““

⁵ „Mayr: Schwere Belastung, vielleicht könnte man die Zöglinge verteilen und auch die Stiftungen... Beantrage, die Sache der Nationalversammlung zu überlassen.“

Reisch: Ohne Präjudiz, dass zivile Waisenkinder aufgenommen werden. Sonst Antrag Deutsch angenommen.“

11.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.⁶

Staatssekretär H a n u s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten vom 14. Februar 1919, St.G. Bl. Nr.120 und 121, vom 24. Juni 1919, St.G.Bl. Nr. 327 und vom 20. August 1919, St.G.Bl. Nr.428, in ihrer Geltungsdauer bis einschließlich 31. Dezember 1919 erstreckt werden.

Nach einer kurzen Debatte, in welcher insbesondere der Staatssekretär für Finanzen auf die Notwendigkeit eines beschleunigten Abbaues der Arbeitslosenunterstützung hinwies, erteilt der Kabinettsrat die erbetene Ermächtigung.

α Arbeitslosen-Verlängerung

Gegenwärtig auf 92.000 in Wien herabgemindert.

R e i s c h: Die Arbeitslosenunterstützungsfrage ist von katastrophaler Bedeutung. Bitte um Beschleunigung des Abbaues. Wäre es nicht möglich, die Arbeitslosenunterstützung nur in den Heimatgemeinden zu zahlen, um einen Druck auszuüben. ~~Wien, wo am meisten Arbeitslose sind und so wie am teuersten versorgt,~~ die am schlechtesten versorgt ist und wo am meisten unterstützt wird, zu veranlassen. Wir richten den Staat damit zugrunde.

H a n u s c h: Das geht aus politischen Gründen nicht.

S t ö c k l e r: Die Leute haben keinen Zwang, zu einer anderen Branche überzugehen. Sie werden in solchen Fällen unterstützt. Es leiden viele Branchen an Arbeitermangel. Die Schleichhändler beziehen zu 80 % die Arbeitslosenunterstützung. Sie suchen keine Arbeit, weil es ihnen beim Schleichhandel viel besser geht. Es muss ein Zwang ausgeübt werden, dass die Leute, die in ihrer Branche keine Arbeit finden, sich anderen Berufen zuwenden.

R e s c h: Man kann die Unterstützung gegenwärtig nicht einstellen. Man müsste bei Einstellung den Leuten Arbeit zuweisen. Um einzuschränken, muss ein großer Kontrollapparat funktionieren; das kostet Geld. Das Finanzamt hat diesen Kredit sehr lange nicht gewährt.

H a n u s c h: Jeder Bauer weigert sich, einen Wiener Arbeiter zu nehmen, weil der Bauer sagt, das sind Kommunisten. Es ist ganz falsch, dass jemand die Arbeit verweigern kann und die Unterstützung weiter bezieht. Seit Februar ist das unmöglich. Für gewisse Branchen, wo Arbeitsmangel herrscht, ist die Unterstützung eingestellt.

G r i m m: Es findet eine Kooperation zwischen Arbeitgeber und Arbeitslosen in der Richtung statt, dass die Leute für billigeren Lohn arbeiten, wenn ihnen die Arbeitslosenunterstützung belassen bleibt.

Beschluss genehmigt, möglichst Abbau, möglichst viele Kontrollen. α

⁶ Vgl. dazu die Stenogrammvariante dieses Tagesordnungspunktes, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

12.⁷*Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.*

Staatssekretär P a u l führt aus, dass der in der Sitzung des Kabinettsrates vom 22. August d. J. beschlossene Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung in Sinne des damals gefassten Beschlusses dem Hauptausschusse zur Zustimmung vorgelegt worden sei. Nun habe der Hauptausschuss diesen Entwurf zwar in Verhandlung genommen, sich jedoch nach längerer Beratung für unzuständig erklärt. Es sei daher der Regierung nunmehr anheimgegeben, die beabsichtigte Trennung nach freiem Ermessen im eigenen Wirkungskreise durchzuführen. Der Entwurf sei einer neuerlichen Überprüfung unterzogen und dahin abgeändert worden, dass an Stelle der ursprünglich in Aussicht genommenen zwei neuen Generaldirektionen und zwar der „Generalpostdirektion“ und der „Generaltelegraphendirektion“ nur zwei neue Sektionen im Staatsamte für Verkehrswesen für das gesamte Postwesen einerseits und das gesamte Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen andererseits errichtet werden sollen. Der neue Entwurf, welcher außerdem noch einige geringfügige, das Meritum aber nicht berührende Änderungen enthalte, sei auch den interessierten Personalvertretungskörpern vorgelegt worden, welche dagegen keine Einwendung erhoben haben. Der sprechende Staatssekretär stelle den Antrag, diesen Entwurf zu genehmigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

13.*Erklärung der Schlepfbahn Untermühl-Partenstein als begünstigter Bau.*

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Bau der schmalspurigen Schlepfbahn von der Landungsstelle der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Untermühl zu dem im Bau befindlichen Kraftwerke Partenstein im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, als begünstigten Bau erklären zu dürfen.

14.*Fortführung der Rhein-Regulierung von der Ill-Mündung bis zum Bodensee.*

⁷ Vor diesem Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm noch ein zusätzlicher, nicht in die Reinschrift aufgenommener Tagesordnungspunkt, betreffend das Elektrizitätsgesetz, der im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus dem Stenogramm“ wiedergegeben wird.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass die Versumpfung der beiderseitigen Ufergebiete des Rheinstromes von der Illmündung abwärts bis zum Bodensee sowie die steten Überschwemmungen des Rheintales, welche insbesondere durch die Hochwässer der Jahre 1888 und 1890 einen katastrophalen Umfang erreichten, dazu geführt haben, dass die bestandene österr. - ung. Monarchie mit der Schweiz im Jahre 1892 einen Vertrag abschloss, der zum Zwecke der Beseitigung der erwähnten Übelstände die Durchführung einer Reihe von Regulierungsmaßnahmen umfasste, von denen im besonderen die Anlage der Durchstiche bei Fussach und Diepoldsau zu erwähnen seien.

Die Gesamtkosten dieser Bauherstellungen seien nach dem Staatsvertrage vom 30. Dezember 1892, R.G.B1. Nr. 141 ex 1893 mit 16,560.000 Franken festgestellt worden, wovon Österreich und die Schweiz je die Hälfte zu tragen haben.

Auf Grund dieses Vertrages sei zunächst der Fussacher Durchstich und die anschließenden Regulierungsarbeiten ausgeführt worden, welchen Bauten dann die Anlage des Diepoldsauer Durchstiches folgen sollte.

Im Jahre 1909 habe nun die Schweiz den Vorschlag gemacht, an Stelle des Diepoldsauer Durchstiches die alte Serpentine des Rheines zu normalisieren, da nach Anschauung der schweizerischen Ingenieure durch diese Maßnahme ausreichende Verbesserungen in den Überflutungsverhältnissen erzielt werden könnten. Angesichts des Umstandes, dass die hierüber von der österr. Regierung eingesetzte Expertise jedoch zu dem Beschlusse gelangte, dass österreichischerseits an der Ausführung des Diepoldsauer Durchstiches unverändert festgehalten werden müsse, und die Schweiz diesem Standpunkte nach langwierigen Verhandlungen zustimmte, sei eine Vereinbarung auf der Grundlage zustande gekommen, dass sich beide Staaten verpflichteten, zur Bedeckung der noch erübrigenden Baukosten durch 9 Jahre jährlich je 690.000 Franken sowie einen schließlichen Restbeitrag von je 283.000 Franken zu leisten, wonach somit die bisher vertraglich festgestellten Kosten der Internationalen Rheinregulierung zusammen insgesamt 29,546.000 Franken betragen.

Auf Rechnung dieser vertraglichen Zusicherungen erübrigen für die beiden Konkurrenzfactoren, außer eines dermalen fälligen und von Österreich bis nun noch nicht abgestatteten Beitrages pro 1919 von 200.000 Franken, ab 1920 noch restliche Beiträge von zusammen je 1,463.000 Franken. Des weiteren sei aber noch zu berücksichtigen, dass infolge der ungünstigen Geldverhältnisse und der steten Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise mit dem von den beiden Regierungen im Jahre 1908/09 bewilligten Kredite von 12,986.000 Franken das Auslangen nicht mehr gefunden werden könne und auf Grund eines demnächst zur Verhandlung gelangenden Ergänzungsprojektes mit Mehransprüchen

von insgesamt rund 4,000.000 Franken zu rechnen sei, sodass für jeden der beiden Vertragsstaaten ein restliches Erfordernis von 1,463.000 Franken + 2,000.000 Franken, zusammen also von je rund 3'5 Millionen Franken resultiere.

Wenngleich nicht übersehen werden könne, dass die Abstattung dieser Beitragsquote, von der nach dem Bauvoranschlage 1919/20 im Jahre 1920 ein Teilbetrag von 690.000 Franken und der Rest in den folgenden Jahren aufzubringen wäre, die österreichische Republik infolge der ungünstigen Kursverhältnisse besonders schwer belaste, so sprechen doch eine Reihe von gewichtigen Gründen dafür, dass Österreich in die Verbindlichkeiten des bisher in Geltung gestandenen Vertrages einzutreten hätte, ganz abgesehen von der angeblich strittigen Frage, ob Österreich hiezu eo ipso verpflichtet sei oder nicht.

In erster Linie sei dabei der Umstand zu berücksichtigen, dass für den Fall als Österreich die Verpflichtungen des Vertrages nicht übernehmen würde, das Bauunternehmen in seiner Schlussphase abgebrochen und damit der bisher unter Anwendung großer Opfer angestrebte Gesamterfolg hintangehalten würde. Hieraus würde für das Land Vorarlberg, in dessen vorwiegendem Interesse die Ausführung des Diepoldsauer Durchstiches und der damit zusammenhängenden restlichen Regulierungsmaßnahmen gelegen sei die Gefahr weiterer Hochwasseraustritte bestehen bleiben und die Entwässerung des Rheintales beeinträchtigt sein.

Dieser Umstand allein müsse schon dazu führen, das Unternehmen im Einvernehmen mit der Schweiz zur Vollendung zu bringen, wenn andernfalls den bekannten Absonderungsbestrebungen des Landes Vorarlberg nicht neue Nahrung zugeführt werden soll. Neben diesen technischen und innenpolitischen Erwägungen sei aber auch darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Einstellung der Bautätigkeit am Diepoldsauer Durchstiche aller Voraussicht nach eine Trübung des bisher mit der Schweiz bestandenen freundschaftlichen Verhältnissen hervorrufen würde, zumal da die Schweiz in den Kriegsjahren bei allen aus der Fortführung der Rheinregulierung aufgetretenen Fragen das größte Entgegenkommen gezeigt habe.

Diese Verhältnisse sprechen daher dafür, dass seitens Österreichs unbedingt getrachtet werden müsse, den bisher hinsichtlich der Rheinregulierung bestandenen Vertragsverpflichtungen gegenüber der Schweiz nachzukommen.

Was die eventuell mögliche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten in der Form anbelange, dass der Vertrag von Jahre 1892 zwar als durch den Zerfall der österr. -ung. Monarchie gelöst betrachtet werde, Österreich sich aber bereit erkläre, einen neuen Vertrag abzuschließen, so könnte dieser Weg wohl in Erwägung gezogen werden. Bei dem

vorgeschrittenen Stande des Bauunternehmens und der Notwendigkeit, behufs Eröffnung des Diepoldsauer Durchstiches einen forcierteren Baubetrieb einzuleiten, dürften aber hiedurch nennenswerte finanzielle Erleichterungen für die Abstattung der d. ö. Beiträge gegenüber den nach dem bisherigen Vertrag entfallenden Jahresquoten von je 690.000 Franken voraussichtlich umsoweniger zu erzielen sein, als es durchaus nicht ausgeschlossen erscheine, dass die Schweiz aus Anlass dieser Vertragserneuerung unter Hinweis auf die vorwiegend in Interesse Vorarlbergs gelegenen restlichen Bauarbeiten eine gegenüber dem bisherigen Vertragsverhältnisse weitergehendere Inanspruchnahme hierländiger Mittel beanspruchen könnte.

Viel mehr Aussicht bezüglich Beseitigung der für Deutschösterreich bestehenden Schwierigkeiten böte die weitere Verfolgung der bei der diesjährigen Überprüfung der Jahresrechnung der internationalen Rheinregulierung zur Diskussion gestellten Vorschläge, welche auf eine Aufbringung der hierländigen restlichen Beitragsquoten im Wege der Aufnahme eines Darlehens bzw. durch Begebung einer Anleihe in der Schweiz abzielen.

Der sprechende Staatssekretär stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass Österreich mit Rücksicht auf die dargelegten Gründe in die Verpflichtungen des zwischen der Schweiz und der bestandenem österr.-ung. Monarchie abgeschlossenen Vertrages vom 30. Dezember 1892, R.G.Bl. Nr. 141 ex 1893 einzutreten habe.

Nach einer längeren Debatte⁸ beschließt der Kabinettsrat, die beteiligten Staatsämter anzuweisen, vorerst Verhandlungen mit der Schweizer Regierung wegen Aufnahme eines Darlehens zur Bestreitung der Bausumme einzuleiten und hiebei die Einbeziehung des schuldigen Betrages von 200.000 Franken in dieses Darlehen anzustreben.

α G r i m m: Die enormen Verpflichtungen legen uns die Frage vor, ob man in den Vertrag eintreten soll. Verhandlungen mit der Schweiz zur Aufnahme eines Darlehens. Es darf aber nicht vorher der Eintritt in den Vertrag erfolgen.

Z e r d i k: Mache nur darauf aufmerksam, dass auf unser Ersuchen, die 200.000 Franken zu stunden, geantwortet wurde, dass durch die Rheinregulierungskommission auf die Einzahlung bis Ende September unbedingt bestanden wird.

Wenn wir nicht in den Vertrag eintreten, so wird die Schweiz den alten Vertrag als null und nichtig erklären und ein neuer Vertrag wird für Vorarlberg wohl zweifellos ungünstiger sein. Ich glaube, es wäre besser einzutreten und zu trachten, die Bausumme durch ein Darlehen in der Schweiz aufzubringen.

G r i m m: Der Umstand, dass an dem Termin nicht festgehalten wurde. Verhandlungen mit der Schweizer Regierung wegen Aufnahme eines Darlehens für die Bausumme und Einbeziehung des schuldigen Betrages von 200.000 Franken in dieses Darlehen. *α*

⁸ Vgl. zur erwähnten Debatte die entsprechende Stenogrammpassage, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei *α*-Zeichen wiedergegeben wird.

15.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss des oberösterr. Landtages vom 25. September 1919 über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke abgesehen werde.

16.

Verkauf der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Staatssekretär Dr. R e i s c h berichtet über das Ergebnis der in Angelegenheit des Verkaufes der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft abgehaltenen Kabinettskonferenz.⁹ Hienach sei es als wünschenswert bezeichnet worden, diese Aktien nach England zu verkaufen. Nach den Friedensbestimmungen könnte uns der größte Teil des Schiffsparks entzogen werden und auch vor der Inanspruchnahme der Aktien wären wir nicht, gesichert. Während diese in unserer Hand nur einen sehr geringen Wert haben, hätten sie in der Hand der Engländer einen ungleich größeren. Wenn wir die Aktien an englische Käufer abgeben, können wir es diesen überlassen, sich mit einem eventuellen Einspruch der Reparationskommission, der übrigens nicht begründet wäre, auseinander zu setzen.

Der sprechende Staatssekretär erbittet sohin die Ermächtigung, die erforderlichen Verhandlungen mit Mr. B u t l e r einleiten zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

17.

Beteiligung an der Arbeitskonferenz in Washington.

Staatssekretär H a n u s c h teilt unter Hinweis auf den Beschluss des Kabinettsrates vom 3. Oktober d. J., betreffend die Entsendung von Delegierten zu der Arbeitskonferenz nach Washington mit, dass Deutschland zwar beschlossen habe, Vertreter dorthin zu entsenden, gleichwohl jedoch nach Anschauung des Redners von der Entsendung d. ö. Delegierter mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Kosten abzusehen wäre.¹⁰

⁹ „R e i s c h: SDDSG-Aktien.
Besprechung mit Paul. Vereinbart, dass man an den Verkauf schreitet.
Bittet Staatskanzler, dass es Butlar mit Schwarzwald bespricht.
Nimmt zur Kenntnis.“

¹⁰ „H a n u s c h: Am 29. Oktober Arbeitskonferenz in Washington. Die Deutschen delegieren 11 Delegierte.“

116 – 1919-10-21

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

Zusätze aus dem Stenogramm 116

„6 a) Elektrizitätsgesetz.

Z e r d i k: --

E l l e n b o g e n: Das Gesetz über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft müsste seiner Anschauung nach zumindest mit dem Elektrizitätsgesetz eingebracht werden. Bitte abzusetzen bis zur nächsten Kabinettsratssitzung.

Z e r d i k: Einverstanden.

P a u l: Das Justizamt will meines Wissens darauf drängen, dass bei Schäden die erfolgen, Haftung eintritt. Ich weiß nicht, ob schon eine Einigung erzielt wurde.

E l l e n b o g e n: Mir ist davon nichts bekannt.

P o k o r n y: Im WEWA (?) haben sich die meisten Ressorts dahin ausgesprochen, dass die Aufnahme solcher Haftungsverpflichtungen abzulehnen wäre, da den elektrischen Anlagen dadurch das Stigma besonderer Gefährlichkeit aufgedrückt würde, wozu keine Veranlassung besteht. Die Monteure unterliegen ohnedies der Unfallversicherung. Darüber hinaus zu gehen, liegt kein Anlass vor, weil meistens grobe Fahrlässigkeit bei diesen Leuten vorliegt.

Vertagt.“

Jeder Delegierte nehme pro Tag 3000 K. Ich glaube, man soll von einer Delegation absehen. Aus valutarischen Gründen absehen.

Angenommen.“

KRP 116 vom 21. Oktober 1919

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht des Staatsbevollmächtigten für die Veräußerung von Kunstschatzen über Veräußerungen und Verpfändungen auf Basis des Gesetzes vom 16. Oktober 1919 (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Äußerung des Beirates der Sachverständigen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Beschlussantrag der Staatskanzlei ad Zl. I-6620/4 über die Aufstellung einer vorbereitenden Kommission für die Grenzregulierungsarbeiten zwischen DÖ. und dem Königreich SHS (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Staatskanzlers über die durch das Eintreffen der Reparations-Subkommission notwendig gewordenen Verfügungen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. den dazugehörigen Gesetzesentwurf samt Begründung zur Durchführung der Artikel 192 und 193 des Staatsvertrages von St. Germain (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Motivenbericht des Staatskanzlers für den Gesetzesentwurf über die Regelung des Konsulargebührentarifes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Übernahme des Offizierswaiseninstitutes in Hirtenberg (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 29.052/19 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 29.052/19 über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StSekt. f. Verkehrswesen Zl. 2241/St.V. zur Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Notiz des StSekt. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für den Vortrag im Kabinettsrat über die Erklärung der Schleppbahn Untermühl-Partenstein als begünstigter Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StSekt. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Fortführung der Rheinregulierung von der Illmündung abwärts bis zum Bodensee (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StSekt. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss des öö. Landtages zur Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Verkauf der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft (1 Seite)

Beilage zum streng vertraulichen Anhang betr. Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (5 Seiten)

Beilage zum streng vertraulichen Anhang betr. diesbezügl. Motivenbericht (6 Seiten)

Beilage zum streng vertraulichen Anhang betr. Übersicht über die Waffenbestände (1 Seite)

Denkschrift über die Veräußerung und Verpfändung staatlichen Kunst-
besitzes im Sinne des Gesetzes vom 16. Oktober 1919.

(Stand am 20. Oktober 1919)

Die mir ursprünglich gestellte Aufgabe, bis Mitte Oktober 10 Mill. Hollandgulden und bis Ende Oktober weitere 20 Mill. Hollandgulden zu beschaffen, hat sich als vollkommen undurchführbar erwiesen, und zwar hauptsächlich darum, weil für kein einziges großes Objekt und für keine einzige Gruppe von Objekten im staatlichen Kunstbesitz eine halbwegs verlässliche Bewertung vorlag und weil bei den verfügbaren Stand an Fachleuten und der Art und Aufbewahrung der in Frage kommenden Gegenstände eine solche Bewertung in so kurzer Zeit gar nicht möglich war.

Sofort nach Übernahme meines Amtes habe ich zunächst oberflächlich unterrichtende Schätzungen und dann sofort eingehende Schätzungen durch Fachleute vornehmen lassen; dabei haben wir natürlich mit jenen Objekten begonnen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Unterbringungsart am raschesten und verlässlichsten zu bewerten waren und nach der Marktlage am schnellsten hätten verkauft werden können.

Diese Vorarbeit mußte jeder verbindlichen Verhandlung mit Kauflustigen oder Darlehensgebern unbedingt vorangehen, wenn nicht eine geradezu sträfliche Verschleuderung von Staatsgut eintreten sollte. Die Schätzungen unserer eigenen Beamten und der Liebhaber einerseits und der Schätzmeister andererseits stimmten im allgemeinen verhältnismäßig gut überein; sie haben bisher etwa folgende Ziffern ergeben:

- 1.) für die Silberkammer beim Verkauf einen voraussichtlichen Erlös von etwa 4'4 Mill. französ. Franken = 3'1 Mill. Schweizer Franken = 1 1/2 Mill. Hollandgulden. Bei einer Belehnung würde sich diese Summe auf etwa 1'2 Mill. Hollandgulden vermindern. Außerdem haben die Sachverständigen eine Anzahl auf dem Weltmarkt schwer verwertbarer Gegenstände mit 1'1 Mill. Kronen angesetzt, die wir vernachlässigen können.

000001



- 2.) Geistliche Schatzkammer: rund 5 Mill. französ. Franken = 3'5 Mill. Schweizer Franken = 1'7 Mill. Hollandgulden beim Verkauf, was bei Belehnung etwa 1'4 Mill. Hollandgulden ergeben könnte.
- 3.) Orientalische Teppiche, nebst einigen Pariser Teppichen (Savonnerien) mit etwa 11 Mill. Schweizer Franken = 5'5 Mill. Hollandgulden als jenen Verkaufspreis, unter dem die Teppiche nicht hintangegeben werden sollten. Bei dieser Post muß ich darauf aufmerksam machen, daß ein einziger orientalischer Teppich, der sich unter diesen Gegenständen befindet, der sogenannte Jagdteppich, allein mit 3'5 bis 5 Mill. Franken angesetzt wurde, also mit einer Summe, die unter den obwaltenden Umständen auch nicht annähernd erzielt werden könnte und zwar weder bei der Belehnung noch beim Verkaufe.

Diese Gegenstände sind so ziemlich die einzigen, bezüglich deren die Fachleute der Ansicht sind, daß der Sammlungsbegriff des Vertrages von Saint Germain nicht darauf zutrifft.

Die inzwischen zum Teile infolge der unglücklicherweise der ganzen Angelegenheit zuteil gewordenen Öffentlichkeit herbeiziehenden Interessenten haben nun ihrerseits - allerdings in sehr überstürzter und der in der Öffentlichkeit leider nur allzu beflissen betonten Eile und Notlage Deutschösterreichs recht auffällig entsprechender Weise - Schätzungen vorgenommen, über deren Einzelheiten sie zwar Stillschweigen bewahren, deren Gesamtziffer aber eine geradezu erschreckende Unstimmigkeit mit den Schätzungen unserer Fachleute ergeben; so scheint uns die New Yorker Firma Duvée ein Darlehen von etwa 1 Million Pfund Sterling = 12 Mill. Gulden anbieten zu wollen, u.zw. für die Verpfändung der von mir oben erwähnten Objektgruppen, die nach den Schätzungen unserer Sachverständigen allein schon ein Darlehen von mindestens 8 Mill. Gulden rechtfertigen würden und außerdem des gesamten Gobelinbesitzes; auf diesen letzteren würden demnach nur etwa 4 Mill. Gulden Darlehen entfallen, während unsere Sachverständigen einzelne Stücke der vielen hundert Gobelins allein auf mehrere Millionen Franken schätzen. Eine holländische Firma scheint geneigt zu sein, ein Darlehen von 12 - 14 Mill. Hollandgulden, also in etwas größerer Höhe als Duvée,

dafür aber auch für ein noch um einige andere Objekte vermehrtes Pfand bieten zu wollen.

Mit einem Darlehenserslös von etwa 10 - 14 Mill. Hollandgulden hätten wir dann aber auch den Gesamtbesitz erschöpft, der für eine sofortige Verpfändung, teils auch für eine baldige Veräußerung in Frage kommen könnte, ohne daß ^{wir} unsere öffentlichen Sammlungen angreifen.

Die Erkenntnis dieser Entwicklung, die sich mir schon in den ersten Tagen meiner Tätigkeit aufdrängte, nötigte mich zur Einbeziehung der Gobelins in die Reihe derjenigen Gegenstände, auf die zuerst zu greifen wäre. Hierbei stieß ich aber sofort auf den allerschärfsten Widerstand des Beirates einschließlich der Vertretung des Unterrichtsamtes im Beirate und auf den Widerspruch weiter Kreise. Meine Anordnung, daß den Interessenten auch die Gobelins zu zeigen seien, führte beinahe zur Amtsniederlegung des gesamten Beirates und es bedurfte einer um 11 Uhr begonnenen und um 3 Uhr abends beendeten Sitzung, um diesen Schritt hintanzuhalten, der umso geeigneter gewesen wäre, die ganze Aktion unmöglich zu machen, als der Beirat sich auf die Beschlüsse der Nationalversammlung stützte, die er allerdings vielleicht wörtlicher nimmt, als bei ihrer Fassung beabsichtigt war. Immerhin sind diese Beschlüsse nicht geeignet, die Unabhängigkeit des Staatsbevollmächtigten zu stärken. Schließlich gelang es mir den Beirat zu überzeugen, daß unter den gegebenen Verhältnissen die kaufmännischen und finanziellen Erwägungen viel ausschlaggebender sein müssen als alle kulturellen Bedenken. Demgemäß hat der Beirat schließlich seine Ansicht in der Beilage niedergelegt, die ich als eine zutreffende Darstellung der Sachlage bezeichnen muß.

Die Lage ist daher im Augenblick folgende:

1.) Auf Grund der bisherigen Verhandlungen mit den Interessenten könnte voraussichtlich ein Betrag von etwa 12 Mill. Hollandgulden durch Verkauf der Silberkammer und durch Verpfändung eines Teiles des Kirchenschatzes, aller wertvollen orientalischen Teppiche, der besseren Savonnerien und sämtlicher Gobelins in wenigen Tagen flüssig gemacht werden. Dieser Betrag würde vermutlich hinter dem wirklichen Werte

000003



1.
72

aller dieser Objekte in erschreckendem Maß zurückbleiben und man müßte unbedingt trachten einen Teil dieser Objekte durch nachträglichen Austausch gegen andere, deren Verkauf unter allen Gesichtspunkten günstiger ist, vor Verschleuderung zu retten. Zu diesem Zwecke müßte nachträglich eine ziemlich große Anzahl von Gegenständen aus den bei der Verpfändung noch nicht berührten Sammlungen ausgewählt werden, so daß deren Bestände schon empfindlich verringert würden.

2.) Selbst bei der Annahme, daß der endgiltige Verkauf durchschnittlich um 20 % mehr als die Pfandsumme rein erbrächte, also gegen 15 Mill. Hollandgulden, müßte um die Anforderungen unserer Finanzverwaltung zu befriedigen, noch immer ein Betrag von rund 15 Mill. Kronen durch die Veräußerung solcher Objekte gedeckt werden, die bei der Verpfändung noch nicht berührt worden sind. Zu diesem Zwecke stünden zur Verfügung die Sammlungen unserer sämtlichen Museen, die Bibliotheken, die Wagenburg, Sattelkammer u. Gewehr-kammer, für welche 3 aber die Kauf-lustigen gar kein Interesse zeigen, die Bestände im Hofmobiliendepot, sowie die zahlreichen in ihrem Einzelwert aber sehr wenig belangreichen Kunst- und Einrichtungsgegenstände, die in öffentlichen Aemtern und Schlössern u. s. w. zerstreut sind. Eine Auswertung dieser Gegenstände in der kurzen mir ursprünglich vorgesetzten Zeit, ist teils technisch unmöglich, da ihre Auswahl, Schätzung u. s. w. Wochen und Monate in Anspruch nehmen würde, teils stünde sie, besonders wenn es sich um fühlbare Eingriffe in unsere Musealbestände handelt, in so scharfem Gegensatz mit Regierungserklärungen und Parlamentsbeschlüssen, daß sie den übelsten Eindruck im In- und Auslande hervorrufen müßte.

3.) Es unterliegt für mich gar keinem Zweifel, daß wir, um 30 Mill. Hollandgulden zu erlösen, den Kunstmarkt derart mit Ware überschwemmen müßten, daß wir nur erbärmlich schlechte Preise erzielen. Kaufmännisch überhaupt nicht zu rechtfertigen wäre der Versuch, mehr als etwa 100 Gobelins auf dem Markt zu werfen. Aber selbst bei sorgfältigster Zusammenstellung der zu verkaufenden Gegenstände aus den verschiedensten Sammelgebieten dürfte die Aufnahmefähigkeit des Marktes an der obersten Grenze von 15 Mill. Gulden an sehr rasch sinken. So würde z. B. der -

bei sehr hochwertigen Gegenständen von vorneherein ungangbar - Auktionsweg bei 15 Mill. Gulden schon etwa 5 Auktionen erfordern, die sich auf etwa 2 - 2 1/2 Jahre verteilen müßten und gegenseitig sehr drücken würden.

Es wird angesichts dieser ungeheuren Schwierigkeiten nichts anderes übrig bleiben als das bisherige Programm in folgendem Sinne zu ändern:

a) baldigste Beschaffung einer Darlehenssumme von rund 15 Mill. Hollandgulden durch Verkauf und Verpfändung der Silberkammer, eines Teiles des Kirchenschatzes und sämtlicher verfügbaren orientalischen Teppiche und eines Teiles der Gobelins;

b) vertragmäßige Festlegung der Absicht, daß nicht die verpfändeten Objekte, sondern mindestens teilweise auch andere sowohl in der Gesamtsumme wie auch in ihrem Einzelwerte annähernd gleichwertige Gegenstände seinerzeit zur Deckung der Pfandsumme und Erzielung eines Uebergewinnes verkauft werden;

c) zur Deckung des noch unbedeckten Geldbedarfes wären andere Quellen heranzuziehen. Dabei denke ich vor allem an das im naturhistorischen Hofmuseum befindliche Edelsteinbouquet Kaiser Franz I., das angeblich einen Wert von rund einer Million Gulden österr. Währung besessen haben soll, und das zweifellos nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 16. Oktober herangezogen werden kann. Sodann aber komme ich neuerdings auf die Anregung zurück, Immobilien aus dem staatlichen Besitz zu veräußern. Es ist richtig, daß eine solche Aktion viel mehr Zeit benötigt als der ursprünglich gedachte Mobilienverkauf. Aber der Zeitverlust wird vielleicht nicht größer sein, als jener der allein schon durch die Auswahl, Schätzung u. s. w. zahlreicher Sammlungsbestandteile entstünde.

Schließlich möchte ich mir erlauben auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß inzwischen die tschechische Vertretung in Wien gegen die ganze Aktion unter Berufung auf den Vertrag von St. Germain Einspruch erhoben hat. Die angemeldete Schadenersatzforderung der Tschechen könnte unter Umständen zu den in der Beilage angeführten gegen einen sofortigen Angriff auf unsere Sammlungen sprechenden Gründen noch den

000005



./ 75

sehr wichtigen weiteren hinzufügen, daß uns unter Umständen zum Schluß auch noch der Erlös für verschleuderte Kunstwerke abgenommen werden könnte.

Im übrigen möchte ich auf den Umstand aufmerksam machen, daß in den allernächsten Tagen die Reparationskommission zusammen zu treten scheint. Vielleicht wird sich hierbei die Möglichkeit bieten, auf anderem Wege Kredite zu beschaffen, die die von mir früher angeregte Einschränkung des ursprünglichen Programms auf etwa 15 Mill. Hollandgulden verschmerzen lassen würde.

Wien, am 20. Oktober 1919.

Der Staatsbevollmächtigte:

Enderes e.h.

Aeusserung des Beirates der Sachverständigen,

(Auf Grund der Sitzung am 17. Oktober 1919.)



Beilage.

Der Sachverständigenbeirat erblickt seine Aufgabe in einer doppelten Tätigkeit; einerseits zu versuchen, in einzelnen Fällen die kulturellen Interessen zu wahren, andererseits Massnahmen zu bekämpfen, die infolge des eigentümlichen Charakters des Kunstmarktes geeignet sind, den aus der Veräusserung von Kunstwerken erzielbaren Erlös zu verringern, also den unmittelbaren Erfolg der ganzen Aktion zu gefährden. Von diesem doppelten Standpunkte ausgehend, hat der Beirat die bisher vorgeschlagenen Massnahmen sorgfältig geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass ein sofortiger Verkauf der Silberkammer und der Hauptobjekte der geistlichen Schatzkammer und eine Verpfändung der Gobelin- und Teppichsammlung unter Voraussetzung eines möglichen nachträglichen Austausches einzelner Pfandteile - unter allen rasch zum Ziele führenden Wegen derjenige ist, gegen den am wenigsten Bedenken zu erheben sind. Ein sofortiger Verkauf der Gobelins kommt nicht in Betracht, da die grosse Anzahl von Stücken, die dem Käufer nur ein allmähliches Abstossen möglich machen würde, den Preis erheblich drücken muss; der gleiche Umstand macht es sogar unvermeidlich, dass die durch Belehnung zu erzielende Summe wesentlich unter dem tatsächlichen Schätzwert der Gobelins und Teppiche zurückbleiben muss.

Da dieser Verkauf und diese Verpfändung nur den Betrag von etwa 14 bis 15 Millionen holländischer Gulden ergeben dürften, unter den ausserhalb der Sammlungen im engeren Sinne des Wortes stehenden Objekten sich aber kaum mehr als solche befinden, die infolge ihres beträchtlichen Wertes für eine sofortige Veräusserung in Betracht kämen, so müsste sowohl für einen etwaigen Verkauf, wie auch für eine weitere Belehnung auf die eigentlichen Sammlungen gegriffen werden. Dass ein rascher Verkauf derartiger Gegenstände ohne eine sehr wesentliche Wertminderung nicht möglich ist, also einer Verschleuderung öffentlichen Gutes gleichkäme, ist ausser Frage; Diese Schwierigkeit gilt sowohl für die Einzelstücke von höchstem Wert, wie auch für die grosse Masse durchschnittlicher Objekte. Bei letzteren kommt noch die Schwierigkeit, hinzu, dass sich bei solchen Mengen gar nicht in so kurzer Zeit feststellen lässt, welche etwa unter die Artikel 195 und 196 des Friedensvertrages fallen

000007

73

mögen, sodass hier unberechenbare Konflikte entstehen könnten. Es käme also nur die Verpfändung von Sammlungen oder Sammlungsteilen in Betracht; im Charakter dieser ganzen Aktion ist es gelegen, dass für die Belehnung die Durchschnittsobjekte überhaupt nicht in Betracht kommen, weil bei der hohen Pfandsumme eine solche Menge notwendig wäre, dass eine Uebersicht und Bereitstellung in kurzer Zeit ausgeschlossen ist. Als Pfand könnten also nur jene einzigartigen und höchstwertigen Gegenstände dienen, die - wie etwa Raffaels „Madonna im Grünen“, das Salzfass des Benvenuto Cellini, die Gemma Augustea - das Allerwesentlichste unseres musealen Besitzes sind. Gegen eine solche Massregel müsste der Beirat auf das Entschiedenste Stellung nehmen. Abgesehen davon, dass sie der Resolution der Nationalversammlung und dem Willen der öffentlichen Meinung, die Hauptstücke unseres Kunstbesitzes nicht zu veräußern, widersprechen würde, wäre sie auch kaufmännisch und finanziell geradezu verhängnisvoll. Das plötzliche Hinausbringen solcher Objekte auf den Kunstmarkt würde ihre Bewertung ausserordentlich mindern; der Kunstmarkt ist schon unter normalen Umständen nicht im Stande gewesen, eine größere Zahl solcher höchstklassiger Kunstobjekte aufzunehmen, für die ja naturgemäss nur ganz vereinzelte und durch jeden solchen Kauf finanziell ganz in Anspruch genommene Käufer in Betracht kommen; umsomehr gilt dies heute, bei der finanziellen Spannung auch in den siegreichen Ländern und bei dem Umstand, dass das Angebot hochwertiger Kunstobjekte aus Deutschland und aus österreichischem Privatbesitz den Bedarf ohnedies stark übersteigt und die Aufnahmefähigkeit mindert. Diese Marktlage wirkt selbstverständlich auch auf die Bewertung der Objekte zum Zwecke einer Belehnung zurück; wir müssten uns auf höchst ungünstige Bedingungen gefasst machen. Aber die höhere Pfandsumme, die gegenüber jener eingangs charakterisierten Gruppe von veräußerlichen Gegenständen erreicht würde, würde auf der anderen Seite noch dadurch wettgemacht, dass diese Massregel den ganzen Teil der Aktion, den Verkauf der Schatzkammer und die Verpfändung der Gobelins, an welche letztere sich ja der systematische und überlegte Verkauf eines Teiles ihrer Bestände anschliessen muss, geradezu katastrophal beeinträchtigen und um jeden finanziellen Erfolg bringen. Wenn die Kunstsammler die Möglichkeit sehen, die weltberühmten Stücke unserer Sammlungen zu erwerben - und diese Vermutung wird der Kunstmarkt ohne Zweifel an die Tatsache der



Verpfändung derartiger Objekte knüpfen, da ihre Auslösung doch bis zu einem gewissen Grade zweifelhaft erscheint, - so ist die Kauflust gerade für die kostbaren, aber weniger berühmten Stücke, die jetzt verkauft werden sollen, stark abgekühlt. Die Hauptkäufer werden lieber warten wollen, bis jene Werke ersten Ranges an die Reihe kommen. Selbst durch Einsetzung unseres kostbarsten Kunstbesitzes, von dessen ideellen Werten hier weiter nicht gesprochen werden soll, würden wir also eine Besserung des materiellen Erfolges der Aktion nicht erreichen.

Es ist nach einmütiger Ansicht der Sachverständigen des Beirates unmöglich, im Augenblick aus dem mobilen Kunstbesitz die Summe von 30 Millionen holländischer Gulden zu ziehen; sobald der Kunstmarkt saturiert ist, kann er eben nichts mehr aufnehmen und dieser entscheidende Augenblick tritt in unserer Lage infolge der unvermeidlichen Komplikation von Verkauf- und Verpfändung und infolge der wechselseitigen Beeinträchtigung der zwei Gruppen höchstwertiger und mehr durchschnittlicher Objekte bereits bald jenseits jener ersten 15 Millionen Gulden ein. Der Beirat kann daher nicht nachdrücklich genug betonen, dass gegenwärtig nur der erste Teil dieser geschäftlichen Transaktion durchgeführt werden kann. Wir müssen dadurch den Spielraum gewinnen, die weitere Veräußerung von Kunstbesitz mit jener Besonnenheit vorzubereiten, die allein eine unverzeihliche Verschleuderung verhindern und einen materiellen Erfolg sichern kann. Für diesen Ausbau der ersten Aktion käme nach Ansicht des Beirates Folgendes in Betracht:

- 1.) Verkauf des Edelsteinbouquets Kaiser Franz I im naturhistorischen Hofmuseum. Dieser Verkauf könnte auch sofort erfolgen, wodurch sich jene 15 Millionen sogleich um eine beträchtliche Summe erhöhen würden.
- 2.) systematischer Verkauf eines Teiles der verpfändeten Gobelins- und Teppichsammlung, der einen wesentlichen Mehrerlös über die Pfandsumme ergeben dürfte, sowie des Hofmobiliendepots und anderer freier Gegenstände aus früherem Hofbesitz.
- 3.) Heranziehen der kaiserlich gewesenen Schlösser für diese Aktion. Für eine augenblickliche Verwertung kommt dieser Voluptuarbesitz nicht in wahl aber für eine eventuelle spätere Veräußerung; Betracht da er seinem Charakter nach naturgemäss ein zehrender Besitz mit dem ist, so könnte seine Veräußerung sehr wohl / Sinne des Gesetzes vom 5. April 1919 und der Zweckbestimmung für die Invalidenfürsorge in Einklang gebracht werden.

Durch Verfolgung der Aktion in den hier angedeuteten Richtungen könnte zweifellos die ganze jetzt angestrebte Summe erreicht werden, die nach Ueberzeugung des Beirates ohne grauenhafte Verschleuderung und Zerstörung öffentlichen Gutes im Momente unmöglich erzielt werden kann.

Als Anhang sei noch darauf hingewiesen, dass noch weitere Gründe dafür sprechen, die Veräußerungsaktion im Sinne der Resolution der Nationalversammlung zunächst einzuschränken und ein Angreifen der Sammlungen zu vermeiden. Ein solches, das die Aufhebung oder Einschränkung des Art. 196 des Friedensvertrages zur Voraussetzung hat, würde dadurch auch jenen Schutz aufheben, dem uns dieser Artikel immerhin gegen die Aspirationen der Successionsstaaten gewährt. Wie würden dadurch unsere Position bezüglich aller Kunstansprüche sehr verschlechtern, die nach Artikel 195 noch in Schweben sind, und überdies ein Anwachsen der Forderungen zu befürchten haben, die die Nationalstaaten und Italien auf Grund des Art. 196 zu stellen berechtigt sind. Unter den ungeheuerlichen Listen, die Italien im März l.J. überreicht hat, spielen die Forderungen, die es für den Fall der Auflösung unserer Sammlungen zu stellen beabsichtigt, eine bedeutende Rolle. Der Beirat weist nachdrücklich auf die Gefahr hin, die wir durch ein Antasten der Sammlungen laufen, all diese durch den Friedensvertrag halbwegs gebannten Begehrlichkeiten wieder erwachen zu sehen und also von unserem Kulturbesitz ausser dem, was wir selbst freiwillig veräußern, noch weitere wesentliche Teile ohne Entgelt zu verlieren.

W i e n , am 18. Oktober 1919.

Hans T i e t z e e.h.

ad 61)

Lu
W
R

Beschlußantrag für die Kabinettsratsitzung.

Laut Artikel 48 des Friedensvertrages von St.-Germain wird der Verlauf der Grenze zwischen Deutschösterreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen in dem im Artikel 27, Punkt 4, genannten Abschnitte vom Hühnerkogel (Kote 1522) bis zu dem künftigen Treffpunkte der Grenzen Deutschösterreichs, Jugoslawiens und Ungarns (3 km östlich von Toka im Eisenburger Komitat) von einem siebengliedrigen Grenzregelungs-Ausschuß, in dem Deutschösterreich ein Mitglied zu ernennen hat, bestimmt werden.

Die Grenzregelungsausschüsse haben laut Artikel 29 des Friedensvertrages sehr weitgehende Befugnisse bei Festsetzung des Grenzverlaufes, insbesondere können sie dort, wo der Text des Friedensvertrages bisherige Verwaltungsgrenzen als Staatsgrenzen festsetzt, über Wunsch der interessierten Staaten Abänderungen an der von der Konferenz festgesetzten Linie vornehmen.

Es wird daher von größter Wichtigkeit sein, seitens Deutschösterreichs schon jetzt alles für die Arbeiten dieser Grenzregelungsausschüsse vorzubereiten und das Material zu beschaffen, das vom deutschösterreichischen Ausschußmitgliede bei der eigentlichen Kommissionsarbeit zu verwerten sein wird. Auch wird

./.



000011

76

es erforderlich sein, sich über die lokalen Verhältnisse in politischer, ethnografischer, verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Beziehung schon jetzt gründlich zu orientieren, mit der Bevölkerung dieser Gebiete Fühlung zu nehmen, um einerseits über die Wünsche und Bedürfnisse derselben orientiert zu sein, andererseits gegebenenfalls auf die Äußerung von Wünschen der Bevölkerung im Sinne einer für Deutschösterreich günstigen Führung der Grenzlinie Einfluß zu nehmen.

Auch wären die von unserem Vertreter im Ausschusse zu stellenden Anträge unter möglichster Rücksichtnahme auf die Wünsche und Interessen der Bevölkerung in allen Details auszuarbeiten.

Von den an den verschiedenen Grenzfragen interessierten Landesregierungen ist zunächst die steiermärkische Landesregierung an das Staatsamt für Äußeres mit dem Antrage herangetreten, eine vorbereitende Kommission für die Grenzbestimmungsarbeiten einzusetzen, die in dem oben angedeuteten Sinne bezüglich des im Artikel 27, Punkt 4, erwähnten Grenzabschnittes tätig zu sein hätte. Der Kommission obläge ferner die Aufgabe, im Sinne des Artikels 31 des Friedensvertrages alle Dokumente, Belege und Behelfe, die der Ausschuß bei seiner Arbeit braucht, vorzubereiten und zu sammeln.

Nach dem Antrage der Landesregierung von Steiermark hätte die vorbereitende Kommission zu bestehen:

./.

1.) aus dem künftigen Vertreter Deutschösterreichs im Grenzregelungsausschusse, als Vertreter des Staatsamtes für Aeußeres und Leiter der Kommission;

2.) einem Offizier mit Lokalkenntnissen, als Vertreter der militärischen Interessen;

3.) einem Geometer, zur Besorgung der vermesserischen und kartographischen Arbeit;

4.) im Bedarfsfalle einer journalistisch versierten Persönlichkeit, für Propagandazwecke;

5.) den erforderlichen Schreib- und Hilfskräften, von denen einer mit der Rechnungsführung zu beauftragen wäre.

Nötigenfalls wären zu den Arbeiten der vorbereitenden Kommission noch Vertreter der betreffenden Länder, die aus den lokalen Interessenten der einzelnen Grenzabschnitte entnommen würden, dauernd oder vorübergehend zuzuziehen.

Für die Besoldung der Kommissionsmitglieder und der Hilfskräfte, die Errichtung und Führung des Büros, die Materialbeschaffung und die Durchführung der Bereisungen, die größtenteils im Automobil und Wagen erfolgen werden müssen, beantragt die Landesregierung die Bewilligung eines Kredits von einer Million Kronen, die in Teilbeträgen flüssig zu machen wären.

Das Staatsamt für Aeußeres ist mit der Errichtung der in Rede stehenden Kommission in der angedeuteten Zusammensetzung im Wesentlichen einverstanden, würde jedoch die Frage, ob der Lei-



000013

ter der vorbereitenden Kommission später als Vertreter für Deutschösterreich in den Grenzregelungsausschuß zu bestellen wäre, vorläufig noch offen lassen, da sich dessen Auswahl wohl danach richten muß, ob seitens der Ententestaaten und Jugoslawiens militärische oder zivile Vertreter bestellt werden. Die genaue Festsetzung eines Budgets für die Kommission erscheint im gegenwärtigen Augenblicke, wo noch keine Klarheit über die Zahl und Funktionsdauer der lokalen Vertreter und der Hilfskräfte möglich ist, untunlich, doch erscheint der Betrag von einer Million Kronen angesichts des umfangreichen Arbeitsfeldes der Kommission und der Notwendigkeit zahlreicher Automobilreisen nicht zu hoch gegriffen. Andererseits dürfte aber auch, in Anbetracht der immerhin begrenzten Zeitdauer, während der die Kommission zu amtieren haben wird, eine Ueberschreitung des Betrages kaum zu befürchten sein, und es könnte, für den Fall, daß bei Abschluß der Kommissionsarbeiten noch nicht der ganze Kredit in Anspruch genommen ist, das Erlöschen der noch nicht behobenen Raten festgesetzt werden.

Da die Arbeiten im Gelände zum großen Teil von der Witterung und der Fahrbarkeit der Wege abhängen, ist eine ehestunliche Inangriffnahme der Kommissionsarbeiten dringend notwendig, um noch vor Eintritt des strengen Winters die höher gelegenen Gegenden erledigen zu können.

In Anbetracht des Vorgesagten beehrt sich das Staatsamt für Aeußeres folgenden Antrag zu stellen:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

./.

1.) Es ist eine vorbereitende Kommission für die Grenzregelungsarbeiten im Gebiete der im Artikel 27, Punkt 4, genannten Grenzlinie aufzustellen.

2.) Das Staatsamt für Aeußeres wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst in Betracht kommenden Staatsämtern und der Landesregierung für Steiermark (insoweit es sich um Bestellung eines lokalen Vertreters für den kärntnerischen Grenzabschnitt Hühnerkogel-Landesgrenze handelt, auch der Landesregierung für Kärnten) die Zusammensetzung der Kommission sowie die Bezüge der Mitglieder sowie die sonstigen Auslagen der Kommission zu regeln.

3.) Für die gesamten durch die Kommission erwachsenden Auslagen wird ein Kredit von maximal einer Million Kronen bewilligt, die in Raten von je 200.000 Kronen, hievon die erste sofort, zu Händen des Staatsamtes für Aeußeres zu erfolgen sind, mit der Maßgabe, daß die bei Beendigung der Kommissionsarbeiten noch unverbrauchten Raten wieder frei verfügbar werden.

Wien, am 17. Oktober 1919.



000015

78

Adhak ad 71)

Vortrag des Herrn Staatskanzlers im Kabinettsrate

über die durch das Eintreffen der Reparationskommission notwendig gewordenen Verfügungen.

Am 6. Oktober l.J. hat im Verfassungsgesetzgebungsdienst der Staatskanzlei eine zwischenstaatsamtliche Besprechung stattgefunden, bei welcher an der Hand der Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain die Frage erörtert wurde, welche Vorschriften zur Durchführung dieses Staatsvertrages zu erlassen wären, in welcher Form (Gesetz, Vollzugsanweisung, Erlass) dieselben zu ergehen hätten, welches Staatsamt sie auszuarbeiten beziehungsweise zu erlassen hätte, welche Staatsämter bei den einzelnen Vorschriften mitzuwirken hätten, welches von ihnen als das führende aufzutreten habe und in welchem Zeitpunkte die als notwendig erkannten Verfügungen zu erlassen wären.

Das Bereits morgen Vormittag erfolgende Eintreffen mehrerer Mitglieder der Reparationssubkommission läßt eine Reihe der als notwendig erkannten Durchführungsvorschriften zum Staatsvertrag von Saint Germain besonders dringlich erscheinen.

Als solche Vorschriften, denen besondere Dringlichkeit zukommt, werden zu gelten haben:

1.) nach Art. 186 des Staatsvertrages von Saint Germain gibt die österr. Regierung dem Wiedergutmachungsausschuss alle Auskünfte über Finanzlage und Finanzgeschäfte, Güter, Produktionskraft, Vorräte und laufende Erzeugung von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen Oesterreichs und seiner Staatsangehörigen; desgleichen liefert sie jede Auskunft über militärische Operationen des Krieges 1914-1919, deren Kenntnis vom Ausschuss für nötig erachtet wird. Oesterreich übernimmt es ferner, die Bezüge und Kosten des Ausschusses und des von ihm etwa beschäftigten Personals zu bestreiten.

Hier werden Verfügungen erforderlich sein, welche etwa in einer vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen

./.

000016



79

mit den Staatsämtern für Finanzen und für Heerwesen zu erlassenden Vollzugsanweisung zusammengefaßt werden könnten, durch welche eine Auskunftspflicht für Private in jenen Belangen geschaffen werden soll, in denen die österr. Regierung eine solche dem Wiedergutmachungsausschuss gegenüber trifft.

2.) Nach Art. 191 des Staatsvertrages von St. Germain verpflichtet sich Oesterreich, jeder einzelnen der verbündeten und assoziierten Mächte alle Akten, Urkunden, Altertümer und Kunstgegenstände, sowie alles wissenschaftliche und bibliographische Material, das aus besetzten Gebieten weggebracht wurde, zurückzustellen, unbekümmert, ob es dem Staat, Provinz- oder Gemeindeverwaltungen, Spitälern, der Kirche oder anderen öffentlichen oder privaten Institutionen gehört. Nach Art. 192 desselben Staatsvertrages hat Oesterreich alle Gegenstände der im Art. 191 bezeichneten Art zurückzustellen, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht worden sind, ausgenommen jedoch die von privaten Eigentümern gekauften Gegenstände.

Zur innerstaatlichen Durchführung dieser Artikel des Staatsvertrages von Saint Germain ist ein Gesetz notwendig. Einen Entwurf eines solchen Gesetzes hat das Staatsamt für Justiz unter dem früheren Herrn Staatssekretär bereits ausgearbeitet. Er hat die Zustimmung des mitbeteiligten Staatsamtes für Inneres und Unterricht gefunden. Es wird beantragt, der Kabinettsrat wolle die Einbringung dieses Entwurfes, der den Mitgliedern der Staatsregierung vorliegt, in der Nationalversammlung beschließen.

3.) Der Staatsvertrag von St. Germain enthält im Art. 248 Bestimmungen über die Regelung der Geldverbindlichkeiten, welche zwischen den Angehörigen der beiden im Kriege befindlich gewesenen Mächtegruppen bestehen, der sogenannten „feindlichen Schulden“.

Zum Zwecke der in diesem Artikel geregelten Abwicklung verbietet nach lit. a des Art. 248 jeder der vertragsschließenden Teile alle Zah-

./.

lungen, Zahlungsannahmen, überhaupt jeden auf die Regelung der genannten Schulden bezüglichen Verkehr zwischen den beteiligten, sofern er nicht durch Vermittlung der nach dem Staatsvertrag zu errichtenden Prüfungs- und Ausgleichsämter, erfolgt.

Es wird daher eine Vollzugsanweisung zu erlassen sein, durch welche alle Zahlungen, Zahlungsannahmen und überhaupt jeder auf die Regelung der gegenständlichen Schulden bezügliche Verkehr, der sich nicht der Vermittlung des Prüfungs- und Ausgleichsamtes bedient, verboten werden. Diese Vollzugsanweisung wird vom Staatsamt für Finanzen als führende Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz zu erlassen sein.

4.) Nach lit. d des Art. 248 bestimmt für die neugebildeten Mächte Polen und Tschecho-Slowakei der Wiedergutmachungsausschuss die für die Zahlung oder Gutschrift der früher erwähnten „feindlichen Schulden“ maßgebende Währung und den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs, es sei denn, daß die beteiligten Staaten vorher zu einem die schwebenden Fragen regelnden Einvernehmen gelangt wären.

Es wird daher ehestens mit den Tschechen und Polen der Abschluß eines solchen Uebereinkommens anzustreben sein. Als führende Stelle bei den sich hierauf beziehenden Verhandlungen hätte nebst dem Staatsamt für Äußeres das Staatsamt für Finanzen in Betracht zu kommen, welches hiebei im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und mit dem Staatsamt für Volksernährung vorzugehen haben wird.

5.) Was die Erlassung von Enteignungsvorschriften anbelangt, so dürfte es vorteilhaft und angängig sein, mit derartigen Maßnahmen möglichst lange zuzuwarten und in dieser Richtung nichts zu veranlassen bevor wir nicht dazu gedrängt werden.



ad (4) c) ad 7.)

Gesetz

vom

zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages
von St. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Wer Akten, Urkunden, Altertümer, Kunstgegenstände, wissenschaftliches oder bibliographisches Material, das aus den besetzten Gebieten oder nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht wurde, besitzt oder verwahrt, hat die Art dieser Gegenstände und ihren Verwahrungsort der politischen Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Verwahrungsort liegt, anzuzeigen.

(2) Die Frist zu dieser Anzeige wird durch Vollzugsanweisung bestimmt werden.

§ 2.

(1) Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden vom Staatsamte für Inneres und Unterricht oder von einer von ihm hierzu ermächtigten Stelle als verfallen erklärt.

(2) Gegenstände, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht, jedoch von privaten Eigentümern gekauft worden sind, können nicht als verfallen erklärt werden.

§ 3.

(1) Dem Besitzer gebührt aus Staatsmitteln die Vergütung der Anschaffungskosten für die verfallenen Gegenstände, wenn er beweist, daß er sie entgeltlich von dem Eigentümer oder einem zum Verkehre mit diesen Gegenständen befugten Gewerbsmanne oder

*zum zu Gunsten des
Staats verfallen
eingeworren*



in einer öffentlichen Versteigerung erworben hat, ohne daß einer der im § 368 a. b. G. B. erwähnten Umstände vorliegt.

(2) Der Anspruch ist beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Sache verwahrt wurde, binnen sechzig Tagen nach Zustellung des Verfallserkenntnisses geltend zu machen. Über den Antrag ist im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(3) Das Gericht kann den Ersatzanspruch herabsetzen, wenn die Anschaffungskosten offenbar außer jedem Verhältnisse zum Werte des Gegenstandes stehen.

§ 4.

Hat der Besitzer oder Verwahrer die Anzeige nach § 1 ordnungsgemäß erstattet, so kann er wegen des rechtswidrigen Erwerbes, Besitzes oder Gewahrsams dieser Gegenstände nicht bestraft werden.

§ 5.

Wer vorzüglich oder fahrlässig die im § 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird von der politischen Behörde an Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem verliert er den Anspruch auf Vergütung.

§ 6.

(1) Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrage von St. Germain in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Justiz betraut.

Begründung.

Nach Artikel 191 des Staatsvertrages von St. Germain verpflichtet sich Österreich jeder einzelnen der verbündeten und assoziierten Mächte alle Akten, Urkunden, Altertümer und Kunstgegenstände, sowie alles wissenschaftliche und bibliographische Material, das aus besetzten Gebieten weggebracht wurde, zurückzustellen, unbekümmert, ob es dem Staat, Provinz- oder Gemeindeverwaltungen, Spitälern, der Kirche oder anderen öffentlichen oder privaten Institutionen gehört. Nach Artikel 192 des Staatsvertrages von St. Germain hat Österreich alle Gegenstände der im Artikel 191 bezeichneten Art zurückzustellen, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht worden sind, ausgenommen jedoch die von privaten Eigentümern gekauften Gegenstände. Zur innerstaatlichen Durchführung dieser Artikel des Staatsvertrages von St. Germain ist ein Gesetz notwendig, um Übergriffe, die begangen worden sind, restlos gutzumachen.

Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er schreibt die Anzeige der genannten Gegenstände durch den gegenwärtigen Besitzer oder Verwahrer vor; er ermöglicht die Beschlagnahme dieser Gegenstände durch den Staat. Die Anzeige soll dadurch erleichtert werden, daß jedem, der sie ordnungsmäßig erstattet, Straffreiheit für allfälligen rechtswidrigen Erwerb und Besitz gewährleistet wird.

Für den Verfall der Gegenstände wird ein Ersatz nur geleistet, wenn der einwandfrei entgeltliche Erwerb in gutem Glauben nachgewiesen ist. Die Entscheidung darüber steht dem Gerichte zu.

Die verfallenen Gegenstände werden der berechtigten verbündeten oder assoziierten Macht zurückgestellt werden.

Eine Belastung der Staatsfinanzen wird durch das Gesetz nicht in nennenswertem Umfang eintreten, da die Vergütung nur in seltenen Fällen geleistet werden wird und ihr Umfang auf die Anschaffungskosten beschränkt ist. Das Gericht kann den Ersatzanspruch überdies herabsetzen, wenn die Anschaffungskosten offenbar außer jedem Verhältnisse zum Werte der Gegenstände stehen. Dadurch soll die Haftung des Staates mit Rücksicht auf die nicht selten maßlosen Preise für derartige Erwerbungen begrenzt und weiters auch etwaigen Verabredungen zwischen Verkäufer und Erwerber begegnet werden. Die Wiedergutmachungskommission wird gegebenenfalls für diese Gegenstände die Bestimmungen des Artikels 208 des Staatsvertrages anwenden, das heißt die aus Staatsmitteln gezahlten Vergütungsbeträge der Republik Österreich auf Reparationskonto gutschreiben.



Staatsdruckerei. 25719

000021

81

ad 8.)

Motivenbericht für den Gesetzentwurf, betreffend
die Regelung des Konsulargebührentarifes.

Die Steigerung der Einnahmen aus den Konsulargebühren ist aus staatsfinanziellen Rücksichten durchaus gerechtfertigt und dringend geboten; auch inländische Gebühren sind erhöht worden. Diese Frage hat aber auch währungspolitische Bedeutung. Wenn diese Konsulargebühren, wie dies in Praxis bisher fast durchgehends der Fall war, auch weiterhin in fremder Währung entrichtet werden, ist die Beschaffung fremder Zahlungsmittel gesichert. Nennenswerte Beträge können ~~aber~~ nur dann hereinkommen, wenn die Gebühren erhöht werden. Das kann am Besten auf indirektem Wege geschehen. Während des Krieges hat sich bei den Konsularämtern die Übung herausgebildet, nach der alten Goldkronenrelation einzuheben. An dieser Übung wäre festzuhalten. Sie wäre gesetzlich festzulegen. Gleichzeitig wäre auszusprechen, dass die Gebühren in der fremden Währung einzuheben sind. Die Kronenansätze des Konsulargebührentarifes wären also als Goldkronen zu verstehen. In Ländern mit Papieragio wäre ein Aufgeld einzuheben. Es mag bemerkt werden, dass die d.ö. Konsularämter an der gekennzeichneten Übung ohne gesetzliche Grundlage festhalten, d. h. nach der Goldrelation allerdings bisher ohne Aufrechnung eines Agios einheben.

Eine Steigerung dieser Einnahmen ist nun aber durchaus gerechtfertigt. Diese Steigerung wird so erzielt, dass in Europa 100 %, anderswo 300 % zugeschlagen werden. Diese Vorgangsweise lehnt sich an eine Bestimmung des alten Tarifes an, welche für aussereuropäische Länder einen 50 %igen Zuschlag



000022

83

vorgesehen hat.

Das Staatsamt für Aeusseres hat kürzlich eine Erhöhung der Konsulargebühren auf der voranstehenden Grundlage bei den beteiligten Stellen angeregt. Die grundsätzliche Zustimmung dieser Stellen wurde in einer Referentenbesprechung erteilt. Der vorliegende Gesetzentwurf ist vom Vertreter des Staatsamtes mit den Vertretern des Finanzamtes und des Justizamtes ausgearbeitet worden; der Vertreter des Handelsamtes hatte erklärt, dass seine Mitwirkung ~~erforderlich~~ nicht notwendig sei. Der Entwurf ist von den Staatsämtern nöch nicht förmlich genehmigt, an den Grundzügen wird wohl nichts geändert werden können.

Der Entwurf verfügt die Anwendung des früheren Gebühren-tarifes mit gewissen Abweichungen. Solche Abweichungen sind:

- 1.) Die Feststellung, dass die festen Gebührenansätze sich in Goldkronen verstehen und dass gegebenenfalls ein Agio einzuhellen ist. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist wegen gewisser Schwierigkeiten der Fassung noch nicht endgiltig festgelegt.
- 2.) Die Festsetzung des Zuschlages.
- 3.) Die Bestimmung betreffend die Abgrenzung des Begriffes der Minderbemitteltheit.
- 4.) Die Bestimmung, dass Rekurse vom Staatsamte des Aeussern im Einvernehmen mit dem Finanzamte zu erteilen sind. Das Einvernehmen mit dem Justiz- und dem Handelsamte entfällt in Zukunft.

Der Entwurf sieht die Befugnis vor, die obigen Bestimmungen im Wege von Vollzugsanweisungen eingehender zu fassen.

Das Gesetz ist befristet. Bemerkte wird, dass es sich um eine einstweilige Massnahme handelt, da eine gründliche Umgestaltung des Tarifes selbst erst nach dem Stetigwerden aller verhältnisse möglich ist.

Die Tarifnummer 50 des alten nunmehr zum Gesetze zu erhebenden Tarifes gibt die Möglichkeit an die Hand, Härten, die sich ergeben könnten, auf Antrag der Konsularämter durch Ermäs-



sigung der Gebühren auf die Hälfte, bzw. ein Viertel zu mildern.



000024

85

Ad 15. Jan

A n t r a g

ad 9.)

des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend
die Uebernahme des Offizierswaiseninstitutes in Hir-
tenberg durch das Staatsamt für soziale Verwaltung .

Referat für den Kabinettsrat .

Mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages fällt das in Hirten-
berg befindliche Militärwaiseninstitut, das widmungsgemäß für Waisen
nach Berufsmilitärgagisten bestimmt war und das in Fragen der Erzie-
hung und des Unterrichtes dem Unterrichtsministerium und bezüglich der
Internatsangelegenheiten dem früheren Kriegsministerium unterstand,
als eine auf d.ö. Gebiete gelegene ehemalige Militäranstalt dem d.ö.
Staate zu. Dadurch ist die Frage des weiteren Schicksals dieser An-
stalt aktuell geworden.

Die Anstalt besteht aus einem Kindergarten und einer vierklassi-
gen Volksschule mit Internat und umfaßt einen Stand von 130 Zöglingen
und 41 Personen des Erziehungs- und Verwaltungspersonals. Das Staats-
amt der Finanzen hat, unvorgreiflich der Entscheidung über die zukünf-
tige Bestimmung der Anstalt zugestimmt, daß dieselbe bis Ende Dezember
1919 für Rechnung des Heeresamtes fortgeführt werde.

Gleich wie die Mehrzahl der bisherigen Militärbildungsanstalten
als Unterrichtsanstalten vom d.ö. Staate fortgeführt werden, wäre auch
die einzige von den im Machtbereich der d.ö. Regierung gelegene Anstalt
der militärischen Fürsorge als staatliche Jugendfürsorgeanstalt fort-
zuführen.

Ob und wie weit die Anstalt ausschließlich für Militärwaisen be-
stimmt werden muß, wird einer künftigen Entscheidung vorzubehalten
sein, jedenfalls bleiben die Zwecke besonderer privater Stiftungen un-
verändert. Eine Uebergabe der Anstalt an das Land Niederösterreich
oder an eine Stadtgemeinde, z.B. Wien, kann nicht in Betracht kommen.
Denn abgesehen davon, daß die übernehmende Körperschaft eine ansehnli-
che Staatsbeihilfe zum Betriebe in Anspruch nehmen dürfte, ist es
kein Zweifel, daß die anderen Länder des d.ö. Staates eine solche Ver-

000025



86

fügung zu Gunsten eines einzelnen Landes mit Rücksicht auf die bisherige Widmung der Anstalt für Angehörige aller Länder entweder bestreiten oder ihrerseits zur Erhebung von Ansprüchen gegen den Staat benützen würden, die eine gar nicht abzuschätzende Belastung der Staatsfinanzen bedeuten würden.

Die Uebernahme der Anstalt in die Verwaltung des Staatsamtes für soziale Verwaltung hat überdies noch den Vorteil, daß sie einem dringenden Bedürfnisse der Jugendfürsorge entgegenkommt. Oesterreich ist so ziemlich der einzige Staat, der noch keine moderne Fürsorge-erziehung hat. Dieser Zustand kann auf die Dauer unmöglich aufrechterhalten werden und es ist ja auch in den Entwürfen eines Fürsorgeerziehungsgesetzes, die dem österreichischen Abgeordnetenhaus zuletzt 1917 vorgelegt wurden, die Errichtung von staatlichen Erziehungsanstalten für solche Kinder, die von den Gerichten zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden, in Aussicht genommen. Dazu kommt die Notwendigkeit einer besonderen staatlichen Fürsorge für jene Kinder, die ohne in einer dö. Gemeinde heimatberechtigt zu sein, das dö. Staatsbürgerrecht besitzen. Es wäre nun ganz besonders bei der gegenwärtigen staatsfinanziellen Lage unpraktisch, bei der bestehenden Gewisheit eine derart gestaltete Anstalt in Kürze errichten zu müssen, was selbstverständlich sehr große Kosten verursachen würde, eine bereits vorhandene, im Betriebe befindliche und vollständig geeignete Anstalt, die dem Staate gehört, aufzulassen. Der einzigmögliche Ausweg ist daher die Uebergabe der Anstalt an das Staatsamt für soziale Verwaltung, das diese zunächst im Sinne ihrer Widmung führen, weiterhin aber den durch den Wegfall der jetzigen Zöglinge sich ergebenden freien Raum zur Einrichtung und allmählichen Ausgestaltung einer staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt verwenden könnte. Was die Kosten anlangt, so würden für das Jahr 1919/20 Ausgaben im Betrage von K 494.350.- gegenüber Einnahmen von K 50.000.- vorgesehen, sodaß sich ein Erfordernis von K 444.000.- ergibt, das durch eine inzwischen eingeleitete Aktion zur Verbesserung der Bezüge der Angestellten noch eine gewisse Erhöhung erfahren dürfte. Es wäre selbstverständlich notwendig, den zur Weiterführung der Anstalt im ersten Halbjahre 1920 erforderlichen Betrag aus den Krediten des Heeresamtes an das Staatsamt für soziale

Verwaltung zu überweisen. Das Staatsamt für soziale Verwaltung be-
antragt daher, der Kabinettsrat wolle beschließen : daß das Offi-
wohlwichtig
zierswaisenhaus in Hirtenberg mit 1. Jänner 1920 als Staatswaisenhaus
in die Verwaltung des Staatsamtes für soziale Verwaltung übergeht,
dem die zur Weiterführung der Anstalt notwendigen Kredite zu über-
weisen sind. Das Staatsamt für soziale Verwaltung weist bei dieser
Gelegenheit darauf hin, daß sich in dem durch den Friedensvertrag
Deutschösterreich zugesprochenen westungarischen Gebiete ebenfalls
ein Militärwaiseninstitut (in Oedenburg) befindet, hinsichtlich
dessen ein Antrag bis nach Uebernahme der westungarischen Gebiete
in die dö. Verwaltung vorbehalten wird .



Dr. J. B. ad 10.)

z.Z.29.052/19.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

Die Bestimmung des § 2 der Vollzugsanweisung vom 14. Mai 1919, St.G.Bl.Nr. 268, die den Gewerbeinhaber verpflichtet, für jeden Arbeiter oder Angestellten, dessen Dienstverhältnis seit dem 26. April 1919 gelöst wurde, einen neuen Arbeiter oder Angestellten in den Betrieb einzustellen, bleibt bis zum 31. Dezember 1919 in Kraft.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Dienstverhältnis im Sinne der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 25. September 1919, St.G.Bl.Nr. 462, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse, gelöst wurde.

§ 3.

Die §§ 2 und 3 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August 1919, St.G.Bl.Nr. 429, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, bleiben in Kraft.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hanusch m.p.



000028

88

ad 5) c) ad 11.)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1919 über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 307, wird verordnet:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 120 und 121, vom 24. Juni 1919, St.G.Bl.Nr. 327 und vom 20. August 1919, St.G.Bl.Nr. 428, bleiben mit nachstehender Aenderung in Kraft:

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 120, haben an Stelle der Worte „bis einschließlich 31. März 1919“ die Worte „bis einschließlich 31. Dezember 1919“ zu treten.

Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Reisch m.p.

Hanusch m.p.



at (10/19)

W i e n, am 19. Oktober 1919.

Z. 2 2 4 1 / St.V.

Vollzugsanweisung der Staats-
regierung über die Trennung der
Verwaltung des Telegraphen-,
Fernsprech- und Rohrpostwesens
von der Postverwaltung.

ad (12.)

V e r t r a g

des Staatssekretärs für Verkehrswesen.



In der Sitzung des Kabinettsrates vom 22. August 1919 wurde über meinen Antrag die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von jener des Postwesens beschlossen und der von mir vorgelegte Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses genehmigt.

Nun hat der Hauptausschuß diesen Entwurf in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1919 zwar in Verhandlung genommen, sich jedoch nach längerer Beratung für unzuständig erklärt.

Es ist daher der Regierung anheimgegeben, die gedachte Trennung nach freiem Ermessen im eigenen Wirkungskreise durchzuführen.

Ueber Wunsch des Herrn Staatskanzlers wurde der Entwurf nach der seitens des Hauptausschusses erfolgten Rückstellung im Staatsamte für Verkehrswesen einer Ueberprüfung unterzogen und dahin abgeändert, daß an Stelle der ursprünglich in Aussicht genommenen zwei neuen Generaldirektionen und zwar: „Generalpostdirektion“ und „Generaltelegraphendirektion“ nur 2 neue Sektionen im Staatsamte für Verkehrswesen für das gesamte Postwesen einerseits und das gesamte Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen anderseits errichtet werden.

Trotz dieser Aenderung erscheint nach wie vor eine Vollzugsanweisung der Staatsregierung erforderlich, da durch die neue Verfügung die Vollzugsanweisung des D.-ö. Staatsrates vom

29. Jänner 1919, St.G.Bl.Nr. 57, betreffend die Errichtung einer D.-ö. Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen zur Aufhebung gebracht werden soll.

Der neue Entwurf, von welchem ein Abdruck beiliegt, wurde seitens des Staatsamtes für Verkehrswesen den interessierten Personalvertretungskörpern vorgelegt, welche dagegen keine Einwendung erhoben haben.

Außer den Aenderungen, die sich aus dem Ersetze der ursprünglich geplanten Generaldirektionen durch neue Sektionen unmittelbar ergeben, enthält der neue Entwurf gegenüber dem alten noch folgende Aenderungen

1.) Im § 1 wurde die in der alten Fassung am Beginne ausgesprochene Auflösung der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen an den Schluß gestellt; weiters wurde in den § 1 die Berufung auf die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 378, über die Einbeziehung der Post-Telegraphen- und Telephonangelegenheiten in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen neu aufgenommen.

2.) Der Wirksamkeitsbeginn der Vollzugsanweisung erscheint vom 15. Oktober 1919 auf den 1. Jänner 1920 verlegt.

3.) Die letzten Absätze der alten §§ 1 und 2 wurden als entbehrlich beziehungsweise selbstverständlich gestrichen.

4.) Im § 3, lit. d, wurden die Worte „ die Bestellung der Stellvertreter der Generaldirektoren „ und „ sowie jene der Direktionsvorstand-Stellvertreter „, erstere aus dem Grunde, weil für Sektionsvorstände Stellvertreterposten nicht vorgesehen sind, noch solche neu eingeführt werden sollen, letztere aus Zweckmäßigkeitsgründen gänzlich gestrichen.

5.) Im § 7 erwies sich die ausdrückliche Festsetzung als erforderlich, daß die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung einerseits und jene der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung andererseits im Staatsvoranschlage gesondert dargestellt werden, was bei Errichtung eigener Generaldirektionen als selbstverständlich keiner besonderen Verfügung bedurft hätte (neuer Absatz 1).

Absatz 2, 3 und 5 des neuen § 7 entsprechen dem 6., 7. und letzten Absatze des § 5 alter Fassung. Der bisherige Wortlaut des § 7 bildet nunmehr den 4. Absatz des neuen § 7. Letztere Aenderungen wurden zwecks Zusammenfassung aller finanziellen und budgetären Bestimmungen in einen einzigen Paragraphen zur Hebung der Uebersichtlichkeit vorgenommen.

Indem ich ausdrücklich hervorhebe, daß in Merito die alte und neue Fassung völlig übereinstimmt und ich mich im übrigen auf die an die Herren Kabinettsratsmitglieder für die Sitzungen am 20. und 22. August 1919 im Gegenstande verteilten Materialien beziehe, stelle ich schin den

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle den vorgelegten Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung in der beantragten neuen Fassung genehmigen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

Kauf



V o l l z u g s a n w e i s u n g

der Staatsregierung vom über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.



§ 1.

Aus Anlaß der mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 378, in Durchführung der Bestimmungen des Artikels 10, Z. 4, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, über die Staatsregierung, vollzogenen Einbeziehung der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen werden zur Ausübung dieses Wirkungskreises im Staatsamte für Verkehrswesen mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 zwei neue Sektionen, und zwar

a) eine Sektion für die Verwaltung des gesamten Postwesens und

b) eine Sektion für die Verwaltung des gesamten Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens errichtet.

Die Vollzugsanweisung des D.-ö. Staatsrates vom 29. Jänner 1919, St.G.Bl.Nr. 57, betreffend die Errichtung einer Deutsch-österreichischen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen tritt außer Kraft.

§ 2.

Zum Vorstande der Sektion für das Postwesen wird ein Fachmann auf dem Gebiete der Verwaltung des Postwesens, zum Vorstande der Sektion für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen ein technischer Fachmann zu bestellen sein.

Die Vorstände dieser beiden Sektionen sind ermächtigt, in allen nicht durch den § 3 dieser Vollzugsanweisung vorbehaltenen Angelegenheiten die von ihnen geleitete Sektion nach außen-

hin zu vertreten und die erforderlichen Verfügungen zum entsprechenden Fortgange der Geschäfte selbständig zu treffen.

§ 3.

Die Vorstände der Sektionen für das Postwesen und für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen haben die Entscheidung des Staatssekretärs einzuholen hinsichtlich aller Angelegenheiten betreffend:

a) den Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten und Vorlagen für zwischenstaatliche Kongresse, Konferenzen, Beratungen u. dgl.;

b) die Erlassung und Abänderung von Gesetzen und Vollzugsanweisungen;

c) grundsätzliche Fragen der Organisation der Verwaltung;

d) die Vermehrung der Gesamtzahl der systemisierten Beamtenstellen und Ernennung von Beamten von der VIII. Rangklasse einschließlich aufwärts, die Besetzung der Posten der Vorstände der Abteilungen (Departements) sowie der Postdirektionen und der Telegraphendirektionen;

e) die Tarif- und Gebührenaufstellung und ihre Abänderung, soweit solche im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren sind;

f) die Genehmigung des dem Staatsamte für Finanzen zu übermittelnden Voranschlagentwurfes und die Hinausgabe der Ausgabenermächtigungen an die nachgeordneten Dienststellen, die Bewilligung aller Ausgaben, für welche im Finanzgesetze keine Bedeckung vorhanden ist, oder welche die im Finanzgesetze bewilligten Beträge überschreiten, sofern solche Ausgaben nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Schadenersätze) oder sonstiger nicht im Ermessen der Verwaltung liegender, zwingender Umstände geleistet werden müssen, sowie endlich die Vorlage des voraussichtlichen Gebarungserfolges;

g) endlich sind dem Staatssekretär noch alle Angelegenheiten von politischer Bedeutung oder von grundsätzlicher Wichtig-

keit sowie jene vorzulegen, für welche sich der Staatssekretär ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten hat.

Die Sektionsvorstände fertigen bei Erlässen über Verfügungen, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen a) - g) vom Staatssekretär für Verkehrswesen selbst zu fertigen sind, unter der Formel: „ Der Vorstand der Sektion für das Postwesen „ beziehungsweise „ Der Vorstand der Sektion für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen „.

§ 4.

An Stelle der bestehenden Post- und Telegraphendirektionen werden selbständige Postdirektionen und selbständige Telegraphendirektionen errichtet.

Ersteren steht die Verwaltung des Postwesens, letzteren die Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens in den ihnen zugewiesenen Amtsbezirken zu.

Die Postdirektionen sind der Sektion für das Postwesen, die Telegraphendirektionen der Sektion für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen unmittelbar untergeordnet und verantwortlich.

§ 5.

Die Post- und Telegraphenämter werden insoweit in selbständige Postämter und selbständige Telegraphen- (Fernsprech-) Ämter geteilt, als bei ihnen gegenwärtig für den Postbetriebsdienst einerseits und für den Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienst andererseits getrennte Abteilungen bestehen und die vollständige Trennung dieser Dienstzweige ohne Schädigung der dienstlichen Interessen und ohne Mehrkosten durchführbar ist.

Jene bisherigen Post- und Telegraphenämter, bei denen eine Teilung sonach nicht durchführbar ist, versehen den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst gemeinsam weiter, führen die Amtsbezeichnung „ Postamt „ und unterstehen in allen Beziehungen der Postdirektion.



000035

PZ

Die Telegraphenämter (Telegraphennebenstationen), die nur in einem sehr beschränkten Umfange zur Mitwirkung am Postdienste herangezogen sind (z.B. nur zur Annahme gewöhnlicher und bescheidiger Briefsendungen), führen die Amtsbezeichnung » Telegraphen (Fernsprech-) Amt » und unterstehen in allen Beziehungen der Telegraphendirektion.

Die rein technischen Angelegenheiten des Telegraphen- und Fernsprechdienstes besorgt die Telegraphenverwaltung auch bei den weiterhin den Dienst gemeinsam für beide Verwaltungszweige versiehenden Postämtern (siehe Absatz 2) auf eigene Rechnung (z.B. die Herstellung der Leitungen, die Beistellung der Apparate und sonstigen Betriebsmittel u.dgl.).

Den Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienst besorgen die Postämter nach den Vorschriften der Telegraphenverwaltung, den Postbetriebsdienst die Telegraphen (Fernsprech-) Ämter nach den Vorschriften der Postverwaltung.

§ 6.

Soweit die Rohrpost zur Beförderung von Postsendungen dient, steht der Postverwaltung die Ausübung der Rechte zu, die durch das Postgesetz und die auf Grund des Postgesetzes erlassenen Vorschriften begründet sind

Im übrigen untersteht das Rohrpostwesen der Verwaltung des Telegraphen- und Fernsprechwesens, welche auch den Betrieb der Rohrpost zu besorgen hat.

§ 7.

Die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung einerseits und der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung andererseits werden im Staatsvoranschlage gesondert dargestellt.

Bei den gemeinsamen Betriebsämtern fließen die Einnahmen aus dem Telegraphen- und Fernsprechdienste der Telegraphenverwaltung, die aus dem Postdienste der Postverwaltung zu.

Jene Verwaltung, die bei diesen Ämtern den Dienst für

die andere Verwaltung besorgt, hat gegen diese den Anspruch auf Vergütung der dadurch entstandenen Kosten.

Die Einnahmen aus den Gebühren für die mit Rohrpost beförderten Postsendungen fließen der Postverwaltung zu. Die Telegraphenverwaltung hat jedoch gegen die Postverwaltung Anspruch auf Vergütung der durch die Rohrbeförderung von Postsendungen entstandenen Kosten.

In Angelegenheiten des Telegraphen- und Fernsprechdienstes steht der Postverwaltung die gebührenfreie Benützung der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen ebenso zu wie der Telegraphenverwaltung.

+++++



ad 13.)
Entwurf.

N o t i z

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Die oberösterreichische Wasserkraftgesellschaft m.b.H. in Linz und das Ingenieurbureau Spychiger & Hartmann in Linz sind um die Erklärung einer schmalspurigen Schlepfbahn von der Landungsstelle der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Untermühl zu dem in Bau begriffenen Kraftwerke Partenstein eingeschritten. Die Schlepfbahn verfolgt in erster Linie den Zweck, die Zufuhr der Baumaterialien und der Maschinen vom Landungsplatze zur Baustelle zu ermöglichen, die bei den schlechten Kommunikationsverhältnissen und dem Mangel an Zugtieren, bezw. Bensen in anderer Weise nicht oder nur mit grosser Verzögerung durchgeführt werden könnte. Angesichts dieser Tatsache hängt die rasche Fertigstellung des Kraftwerkes Partenstein zum grossen Teile von der zeitgerechten Fertigstellung der Schlepfbahn ab.

Mit dem Beginne der Bauarbeiten für diese Schlepfbahn wäre auch die Möglichkeit verbunden, die Arbeiter, welche gegenwärtig noch bei in der nächsten Zeit zu beendenden Strassenherstellungearbeiten beschäftigt sind, wieder zu beschäftigen und auf diese Weise die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Bei der zwingenden Notwendigkeit, den Ausbau von Wasserkraftwerken zur Versorgung Deutschösterreichs mit elektrischer Energie nach Möglichkeit zu fördern und unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erachte ich die Voraussetzungen für die Erklärung der Schlepfbahn als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284, als gegeben und stelle den Antrag, die Herstellung der geplanten Schlepfbahn als begünstigten Bau im Sinne der erwähnten kaiserl. Verordnung zu erklären.

000038



PT

Zerdik

ad 141)

Für den K a b i n e t t s r a t :



Gegenstand:

Fortführung der Rheinregulierung von der Illmündung abwärts bis zum Bodensee.

Die Versumpfung der beiderseitigen Ufergebiete des Rheinstromes von der Illmündung abwärts bis zum Bodensee sowie die steten Ueberschwemmungen des Rheintales, welche insbesondere durch die Hochwässer der Jahre 1888 und 1890 einen katastrophalen Umfang erreichten, haben dazu geführt, dass die bestandene österr.-ungar.Monarchie mit der Schweiz im Jahre 1892 einen Vertrag abschloss, der zum Zwecke der Beseitigung der erwähnten Uebelstände die Durchführung einer Reihe von Regulierungsmassnahmen umfasste, von denen im besonderen die Anlage der Durchstiche bei Fussach und Diepoldsau zu erwähnen sind.

Die Gesamtkosten dieser Bauherstellungen wurden nach dem Staatsvertrage vom 30. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1893 mit 16,560.000 Franken festgestellt, wovon Oesterreich und die Schweiz je die Hälfte zu tragen haben.

Auf Grund dieses Vertrages wurde zunächst der Fussacher Durchstich und die anschliessenden Regulierungsarbeiten ausgeführt, welchen Bauten dann die Anlage des Diepoldsauer Durchstiches folgen sollte.

Im Jahre 1909 hat nun die Schweiz den Vorschlag gemacht, an Stelle des Diepoldsauer Durchstiches die alte Serpentine des Rheines zu normalisieren, da nach Anschauung der schweizerischen Ingenieure durch diese Massnahme ausreichende Verbesserungen in den Ueberflutungsverhältnissen erzielt werden könnten. Anbetrachts des Umstandes, dass die hierüber von der österr. Regierung eingesetzte Expertise jedoch zu dem Beschlusse gelangte, dass österreichischerseits an der Ausführung des Diepoldsauer Durchstiches unverändert festgehalten werden müsse, und die Schweiz diesem

Standpunkte nach langwierigen Verhandlungen zustimmte, kam eine Vereinbarung auf der Grundlage zustande, dass sich beide Staaten verpflichteten, zur Bedeckung der noch erübrigenden Baukosten durch 9 Jahre jährlich je 690.000 Franken sowie einen schliesslichen Restbeitrag von je 283.000 Franken zu leisten, wonach somit die bisher vertraglich festgestellten Kosten der Internationalen Rheinregulierung zusammen insgesamt 29,546.000 Franken betragen.

Auf Rechnung dieser vertraglichen Zusicherungen erübrigen für die beiden Konkurrenzfactoren, ausser eines dormalen fälligen und von Oesterreich bis nun noch nicht abgestatteten Beitrages pro 1919 von 200.000 Franken, ab 1920 noch restliche Beiträge von zusammen je 1,463.000 Franken. Des weiteren ist aber noch zu berücksichtigen, dass infolge der ungünstigen Geldverhältnisse und der steten Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise mit dem von den beiden Regierungen im Jahre 1908/09 bewilligten Kredite von 12,986.000 Franken das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann und auf Grund eines demnächst zur Verhandlung gelangenden Ergänzungsprojektes mit Mehransprüchen von insgesamt rund 4,000.000 Franken zu rechnen ist, sodass für jeden der beiden Vertragsstaaten ein restliches Erfordernis von 1,463.000 Franken + 2,000.000 Franken, zusammen also von je rund 3'5 Millionen Franken resultiert.

Wenngleich nicht übersehen werden kann, dass die Abstattung dieser Beitragsquote, von der nach dem Bauvoranschlage 1919/20 im Jahre 1920 ein Teilbetrag von 690.000 Franken und der Rest in den folgenden Jahren aufzubringen wäre, die österreichische Republik infolge der ungünstigen Kursverhältnisse besonders schwer belastet, so sprechen doch eine Reihe von gewichtigen Gründen dafür, dass Oesterreich in die Verbindlichkeiten des bisher in Geltung gestandenen Vertrages einzutreten hätte, ganz abgesehen von der angeblich strittigen Frage, ob Oesterreich hiezu eo ipso verpflichtet sei oder nicht.

In erster Linie ist dabei der Umstand zu berücksichtigen, dass für den Fall als Oesterreich die Verpflichtungen des Vertrages nicht übernehmen würde, das Bauunternehmen in seiner Schlussphase abgebrochen und damit der bisher unter Anwendung grosser Opfer ange-

strebte Gesamterfolg hintangehalten würde. Hieraus würde für das Land Vorarlberg, in dessen vorwiegendem Interesse die Ausführung des Diepoldsauer Durchstiches und der damit zusammenhängenden restlichen Regulierungsmassnahmen gelegen ist, die Gefahr weiterer Hochwasseraustritte bestehen bleiben und die Entwässerung des Rheintales beeinträchtigt sein.

Dieser Umstand allein muss schon dazu führen, das Unternehmen im Einvernehmen mit der Schweiz zur Vollendung zu bringen, wenn andernfalls den bekannten Absonderungsbestrebungen des Landes Vorarlberg nicht neue Nahrung zugeführt werden soll. Neben diesen technischen und innerpolitischen Erwägungen ist aber auch darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Einstellung der Bautätigkeit am Diepoldsauer Durchstiche aller Voraussicht nach eine Trübung des bisher mit der Schweiz bestandenen freundschaftlichen Verhältnisses hervorrufen würde, zumal da die Schweiz in den Kriegsjahren bei allen aus der Fortführung der Rheinregulierung aufgetretenen Fragen das grösste Entgegenkommen gezeigt hat.

Diese Verhältnisse sprechen daher dafür, dass seitens Oesterreichs unbedingt getrachtet werden muss, den bisher hinsichtlich der Rheinregulierung bestandenen Vertragsverpflichtungen gegenüber der Schweiz nachzukommen.

Was die eventuell mögliche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten in der Form anbelangt, dass der Vertrag vom Jahre 1892 zwar als durch den Zerfall der österr.-ungar. Monarchie gelöst betrachtet wird, Oesterreich sich aber bereit erklärt, einen neuen Vertrag abzuschliessen, so könnte dieser Weg wohl in Erwägung gezogen werden. Bei dem vorgeschrittenen Stande des Bauunternehmens und der Notwendigkeit, behufs Eröffnung des Diepoldsauer Durchstiches einen forcierten Baubetrieb einzuleiten, dürften aber hiedurch nennenswerte finanzielle Erleichterungen für die Abstattung der h.o. Beiträge gegenüber den nach dem bisherigen Vertrag entfallenden Jahresquoten von je 690.000 Franken voraussichtlich umsoweniger

000041



P7

zu erzielen sein, als es durchaus nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Schweiz aus Anlass dieser Vertragserneuerung unter Hinweis auf die vorwiegend im Interesse Vorarlbergs gelegenen restlichen Bauarbeiten eine gegenüber dem bisherigen Vertragsverhältnisse weitergehendere Inanspruchnahme hierländiger Mittel beanspruchen könnte.

Viel mehr Aussicht bezüglich Beseitigung der für Deutschösterreich bestehenden Schwierigkeiten böte die weitere Verfolgung der bei der diesjährigen Ueberprüfung der Jahresrechnung der Internationalen Rheinregulierung zur Diskussion gestellten Vorschläge, welche auf eine Aufbringung der hierländigen restlichen Beitragsquoten im Wege der Aufnahme eines Darlehens bezw. durch Begebung einer Anleihe in der Schweiz abzielen.

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle beschliessen, dass Oesterreich mit Rücksicht auf die dargelegten Gründe in die Verpflichtungen des zwischen der Schweiz und der bestandenen österr.-ungar. Monarchie abgeschlossenen Vertrages vom 30. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1893 einzutreten habe.

Zur Erleichterung der sich hieraus für Oesterreich ergebenden finanziellen Verpflichtungen werden die beteiligten Staatsämter angewiesen, ungesäumt Verhandlungen einzuleiten, um die seitens Oesterreich für den Abschluss der Rheinregulierung noch zu leistenden Beiträge unter möglichst günstigen Bedingungen sicherzustellen.

Wien, am 13. Oktober 1919.

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 25. September 1919 über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke.

Bemerkungen: Der oberösterreichische Landtag hat bereits am 15. Juli 1919 ein Gesetz über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke beschlossen. Wegen der erheblichen Mängel des Gesetzesbeschlusses wurde jedoch von der Staatsregierung laut Beschluss des Kabinettsrates vom 12. August 1919 dagegen Vorstellung erhoben. Durch die neuerliche Beschlussfassung des Landtages der eine Beratung und Beschlussfassung des Finanzausschusses in Anwesenheit eines Vertreters des Staatsamtes für Finanzen vorangegangen ist, ist in den meisten Beziehungen den Wünschen der Staatsregierung vollkommen Rechnung getragen. Nur in zwei Beziehungen ist dies bloß teilweise der Fall, nämlich in der Frage der Rückwirkung und der Befreiung der Schenkungen unter Lebenden von der Abgabe. Nach dem neuen Beschluss soll das Gesetz statt bis 1. Jänner 1915 nur bis 1. Jänner 1916 rückwirken und von den Schenkungen unter Lebenden sollen nur jene die vor Kundmachung des Gesetzes erfolgt sind, keiner Wertzuwachsabgabe unterliegen.

So bedauerlich es auch ist, daß nicht die Beschränkung der Rückwirkung auf die Zeit vom 1. Jänner 1919 an und die gänzliche Freilassung der Schenkungen unter Lebenden durchgesetzt werden konnte, sind diese Umstände doch nicht so schwerwiegend, daß deshalb gegen den neuen Gesetzesbeschluss Vorstellung zu erheben wäre, zumal dem Landesrat über Anregung des Staatsamtes für Finanzen eine weitge-

127 ba

hende Ermächtigung zur Gewährung von Zahlungserleichterungen und Nachlässen in allen Fällen der Rückwirkung eingeräumt wurde.

Eine kleine Korrektur wird noch vom Landesrat auf Grund seiner Spezialermächtigung nachzutragen sein.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt; Der Kabinettsrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 25. September 1919 über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke wird von Seite der Staatsregierung keine Vorstellung erhoben. Die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Justiz werden zur Gegenzeichnung des Gesetzes ermächtigt.



67

Verkauf der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Beim Herrn Staatssekretär Dr. Reusch hat gestern eine Besprechung mit dem Staatssekretär Paul und den Fachreferenten stattgefunden. Das Ergebnis war, dass es wünschenswert wäre, die Aktien der ^{neuf} Süddeutschen Schiffahrtsgesellschaft an die Engländer ~~(Mr. Butler)~~ zu verkaufen. Nach den Friedensbestimmungen könnte uns der grösste Teil des Schiffsparks entzogen werden und auch vor der Inanspruchnahme der Aktien wären wir nicht gesichert. Während diese in unserer Hand nur einen sehr geringen Wert haben, hätten sie in der Hand der Engländer einen ungleich grösseren. Wenn wir die Aktien an englische Käufer ^{ab} geben, können wir es diesen überlassen, sich mit einem eventuellen Einspruch der Reparationskommission, der übrigens nicht begründet wäre, auseinander zu setzen.

Ich wurde beauftragt Herrn Staatskanzler zu fragen, ob der Herr Staatssekretär der Finanzen Verhandlungen über den Verkauf unter Berufung auf das Gespräch des Herrn Staatskanzlers mit Mr. Butler einleiten kann.



000045

Gesetz vom betreffend die

Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses

H a b s b u r g - L o t h r i n g e n .

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Art.1

Das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1.) Dem § 5 sind folgende Absätze anzufügen:

Die zu den Liegenschaften des Kaiser Franz Josef I.-Kronfideikommisses des Erzhauses Habsburg-Lothringen gehörig gewesene Domäne Eisenerz-Radmer, welche von dem vormaligen Kaiser Karl zur teilweisen Ablösung eines von Kaiser Franz Josef I. für die Kinder des verstorbenen Erzherzogs Franz Ferdinand zu Lasten des Fideikommisses angeordneten Rentenlegates verwendet wurde, geht in das freie und unbeschränkte Eigentum der Republik Oesterreich über. Auf Grund dieses Gesetzes ist das Eigentumsrecht zu Gunsten der Republik Oesterreich auf allen zu der Domäne Eisenerz-Radmer gehörigen Liegenschaften grundbücherlich einzuverleiben, in Ansehung welcher derzeit das Eigentumsrecht zu Gunsten der m.J. Max Hohenberg, Sofie Hohenberg und Ernst Hohenberg zu gleichen Teilen einverleibt ist und zwar:

I.) Auf den Liegenschaften N.Z. 527, 1629 und 1630 der steirischen Landtafel,

II.) auf folgenden Liegenschaften, inneliegend im Grundbuche des Bezirksgerichtes Eisenerz u.zw.:



000046

- a) E.ZZ.17,46 und 237 der Katastralgemeinde Eisenerz,
- b) E.ZZ. 1,22,56 und 75 der K.G.Hieflau,
- c) " " 2 und 46 der K.G. Jassingau,
- d) " " 169 und 170 der K.G. Krumpental,
- e) " " 80 der Katastralgemeinde Münichtal,
- f) " " 1,12,34,37 und 66 der Kat.Gem.Radmer
a/ Hasel,
- g) E.ZZ.23,51 und 53 der Kat.Gem.Radmer a/Stube,
- h) E.Z.69 der Katastralgemeinde Trofeng,

III.) Auf den Liegenschaften E.ZZ.229 und 318 der Kat.Gem. Landl, inneliegend im Grundbuche des Bezirksgerichtes St.Gallen.

IV.) Ob der Liegenschaft E.Z. 59 der Kat.Gem. Schottenberg, inneliegend im Grundbuche des Bezirksgerichtes Bruck a/Mur. Den derzeitigen Eigentümern der Domäne Eisenerz-Radmer ist aus den Mitteln des in das Eigentum der Republik Oesterreich übergegangenen Vermögens des Kaiser Franz Josef I.-Kronfideikommisses als Entschädigung der Betrag zu bezahlen, welcher dem Buchwerte der Domäne Eisenerz-Radmer nach dem Stande vom 21.November 1916 entspricht. Für die von den derzeitigen Inhabern der Domäne für diese gemachten Aufwendungen ist ihnen ein angemessener Ersatz zu leisten.

2.) Dem § 6 sind folgende Absätze anzufügen:

Als hofäranisches Vermögen gilt das bisher von den Hofstäben und deren Aemtern verwaltete Vermögen auch dann, wenn dessen Anschaffung aus den Mitteln der Zivilliste erfolgt ist.

Solange der Nachweis der Zugehörigkeit eines von den Hofstäben und deren Aemtern verwalteten Vermögens zum freien persönlichen Privatvermögen nicht durch Anerkenntnis der zuständigen staatlichen Stelle oder durch rechtskräftiges rich-

terliches Urteil erbracht ist, darf die Staatsverwaltung auch über solche Gegenstände, welche als freies persönliches Privateigentum in Anspruch genommen werden, frei verfügen ohne dass, wenn später die Eigenschaft als Privatvermögen festgestellt wird, dem Eigentümer ein anderer Anspruch als jener auf Uebergabe des betreffenden Vermögensstückes seitens der Staatsverwaltung an ihn oder des Wertes derselben im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, zusteht. Als für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundenes Vermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches nicht hofärrarisches Vermögen (Abs. 1) oder nachweislich freies persönliches Privateigentum eines Mitgliedes des früher regierenden Hauses oder einer Zweiglinie desselben ist. Zu diesem gebundenen Vermögen gehören insbesondere die nachstehenden, von der vormaligen „Generaldirektion der Privat- und Familienfonde Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät“ derzeit „Generaldirektion der Habsburg-Lothringenschen Vermögensverwaltung“ verwalteten Vermögensmassen

- a) der Familien- und der Avitikalfond,
- b) das Primogenitur-Familienfideikommiss der Sammlungen des Erzhauses,
- c) die Familienfideikommissbibliothek,
- d) das Falkenstein'sche Fideikommiss,
- e) das Kaiser Franz Josef I.-Kronfideikommiss des Erzhauses Habsburg-Lothringen,
- f) die Hofbibliothek.

Auf Grund dieses Gesetzes ist in den öffentlichen Büchern über das Grundeigentum (Landtafeln, Grundbücher) das Eigentumsrecht zu Gunsten der Republik Oesterreich an allen unbeweglichen Gütern grundbücherlich einzuverleiben, welche zu dem für



das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögen gehören. Insbesondere ist in den öffentlichen Büchern das grundbücherliche Eigentumsrecht zu Gunsten der Republik Oesterreich an allen Liegenschaften einzuverleiben, welche derzeit in den öffentlichen Büchern als Eigentum des kaiserlichen Familienfonds, des kaiserlichen Avitikalfonds, des Kaiser Franz Josef I. Kronfideikommisses und des Erzherzog Friedrich-Fideikommisses einverleibt sind und zwar unter gleichzeitiger Löschung aller auf diesen unbeweglichen Gütern haftenden Eigentumsbeschränkungen, insbesondere des Fideikommissbandes.

3.) § 7 hat zu lauten:

Das Reinertragnis des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Oesterreich gelangenden Vermögens ist nach Abzug der mit der Uebernahme dieses Vermögens verbundenen oder dem Staate durch diese Uebernahme erwachsenden Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden.

Die von den früheren Inhabern des gebundenen Vermögens über dessen Erträgnisse getroffenen Verfügungen, insbesondere Anweisungen von Apanagen an Mitglieder des vormaligen regierenden Hauses oder von Stipendien werden außer Kraft gesetzt, soweit sie sich nicht auf die Erträgnisse vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, beziehen.

Aufwendungen der bisherigen Fideikommissinhaber für das gebundene Vermögen sind von der Republik Oesterreich nicht zu ersetzen.

Art. 2 .

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Staatskanzler,
der Staatssekretär für Finanzen und der Staatssekretär für so-
ziale Verwaltung betraut.



000050

45

M o t i v e n b e r i c h t .

Anlässlich der Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, wurde von den Vertretern des vormaligen Kaisers und der Mitglieder des früher regierenden Hauses bestritten, daß jene von der Generaldirektion der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung in Deutschösterreich verwalteten Vermögensmassen, welche dem sogenannten kaiserlichen Familien- und kaiserlichen Avitikalfond, dem Primogenitur-Familienfideikommiss der Sammlungen des Erzhauses, dem Falkenstein'schen Fideikommiss und dem Kaiser Franz Josef I., = Kronfideikommiss des Erzhauses Habsburg-Lothringen angehören, weiters die Familienfideikommissbibliothek und die Hofbibliothek, zu jenen Vermögen gehören, welche nach § 5 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, als ein für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundenes Vermögen anzusehen sind. Die in dieser Richtung von den vorangeführten Vertretern geltend gemachten Argumente gehen im wesentlichen dahin, es bestehe keine einzige Norm, welche die Kraft und Giltigkeit gemeinschaftlicher Verfügungen der Beteiligten über diese nur durch ihren Willen bestehende Vermögensgemeinschaft von der Zustimmung einer außer ihnen bestehenden Autorität abhängig machen würde; es sei auch immer im freien Willen der Berechtigten gestanden, die Gemeinschaft gänzlich aufzulösen; daraus, dass eine Auflösung der Gemeinschaft tatsächlich nicht erfolgt sei, könne nicht gefolgert werden, daß eine Gebundenheit eingetreten sei. Weiters wird

./.



000051

46

insbesondere bezüglich einzelner Vermögensmassen geltend gemacht, sie hätten mit einem wirklichen Fideikommiss nur die äußere Form und den Namen gemein, während ihnen die Gebundenheit eines wirklichen Fideikommisses fremd sei, da sie nicht auf Grund des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder des Gesetzes vom 16. Juni 1868, R.G.Bl.Nr. 61, konstituiert seien; gebundenes Vermögen im Sinne des Gesetzes sei nur ein Vermögen öffentlichen Charakters oder spezifischer Provenienz, welches Kriterium bei keiner der Vermögensmassen zutrefte. Dieser von den vorangeführten Vertretern geltend gemachte Standpunkt deckt sich, von der Frage, ob er juristisch gerechtfertigt ist oder nicht, abgesehen, jedenfalls nicht mit der Absicht des Gesetzgebers bei Schaffung des § 5 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, wie insbesondere auch ein Vergleich mit § 6 dieses Gesetzes ergibt. Der Gesetzgeber wollte jedenfalls, daß die Mitglieder des vormaligen kaiserlichen Hauses oder einer Zweiglinie desselben nur dann im Besitze ihres in Deutschösterreich befindlichen Vermögens verbleiben, wenn es nicht nachweisbar freies persönliches Privatvermögen des einen oder anderen Mitgliedes des vormaligen Kaiserhauses ist. Wo dies nicht zutrifft, wo vielmehr eine auf Grund welcher Verfügungen immer erfolgte Gebundenheit des Vermögens für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben vorliegt, so daß eben nicht einzelne Mitglieder dieses Hauses freies persönliches Eigentum an den einzelnen Vermögensmassen haben, sondern nur das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben, dort soll, wie dies in der offenbaren Absicht des Gesetzgebers lag, der Uebergang des Eigentumsrechtes an die Republik Oesterreich eintreten.

./.

Um allen Zweifeln, und der Möglichkeit von Prozessen vorzubeugen, deren Ausgang zu Gunsten der Republik zwar nicht zweifelhaft erscheint, diese aber unter Umständen mit der freien Verfügung über die in ihr Eigentum übergegangenen Vermögensmassen hindern könnte, wird nunmehr eine ausdrückliche Bestimmung vorgeschlagen, welche sich als eine authentische Interpretation des Begriffes „gebundenes Vermögen“ im § 5 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, darstellt, Gleichzeitig wird verfügt, daß auf Grund des Gesetzes selbst das Eigentum an den einzelnen in das Staatseigentum übergegangenen Vermögensmassen in den öffentlichen Büchern (Landtafel, Grundbuch) zu Gunsten der Republik Oesterreich einzuverleiben sei.

Bei der Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G. Bl.Nr. 209, haben sich weiters Zweifel in der Richtung ergeben, ob unter den Lasten, welche nach § 7 des vorangeführten Gesetzes anlässlich der Uebernahme des Vermögens vom Staate zu übernehmen sind, auch solche Lasten verstanden werden können, die durch Verfügungen der vormaligen Fideikommissinhaber entstanden sind, insbesondere ob Apanagen oder Stipendien, welche auf Grund von Anweisungen der früheren Fideikommissinhaber für einzelne Mitglieder des früher regierenden Hauses oder andere Personen ausgeworfen wurden, vom Staate weiterhin auszubezahlen, bzw. zu erfüllen sind. Da es nach den Absichten des Gesetzgebers zweifellos ist, daß dieser nur die Uebernahme solcher Lasten verordnen wollte, welche mit der Uebernahme selbst verbunden sind oder infolge Uebernahme des Vermögens selbstverständlich übernommen werden müssen, z.B. die Zahlung von Pensionen an die im Dienste der Generaldirektion der Habsburg-Lothringenschen Vermögensverwaltung stehenden Beamten oder anderen Ange-

/.



stellten, so wird durch das Gesetz nunmehr ausdrücklich und um jedem Zweifel vorzubeugen, bestimmt, daß Verfügungen vormaliger Fideikommissinhaber, durch welche derlei Apanagen oder Stipendien angewiesen wurden, außer Kraft treten. Im Zusammenhange damit bestimmt auch das Gesetz, um auch hier überflüssigen Prozessen vorzubeugen, daß etwaige Aufwendungen, welche frühere Fideikommissinhaber für das Fideikommiss gemacht haben, z.B. durch Bauten, Adaptierungen von Fideikommissgebäuden u.dgl.m. vom Staate nicht zu ersetzen sind. Diese Bestimmung kann wohl nicht als unbillig bezeichnet werden, da ja die früheren Fideikommissinhaber solche Aufwendungen aus Erträgen aus dem Fideikommissvermögen zu leisten in der Lage waren und wohl auch tatsächlich geleistet haben.

Ein weiterer Zweifel, der bei Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, von den Vertretern des früher regierenden Hauses rege gemacht wurde, ist der, ob ein von den Hofstäben und deren Aemtern verwaltetes Vermögen auch dann als hofärarisches Vermögen anzusehen sei, wenn es nachweislich aus den Mitteln der den vormaligen Herrschern zugeflossenen Zivillisten angeschafft wurde. Auch dieser Zweifel soll durch das vorliegende Gesetz beseitigt werden, indem es klar ausspricht, dass ein derartiges Vermögen auch dann als hofärarisch anzusehen sei, wenn es aus den Mitteln der Zivilliste angeschafft wurde. Diese Bestimmung ist zweifellos billig, weil ja auch die Mittel der Zivilliste öffentliche Mittel waren, die den jeweiligen Herrschern nicht oder nicht nur für ihre Privatzwecke, sondern eben auch zur Anschaffung solcher Vermögensschaften bewilligt wurden, die zu den sogenannten Kronsgütern gehören und als solche von den Hofstäben und deren Aemtern verwaltet wurden.

./.

Im Zusammenhange damit bestimmt das Gesetz auch, um dem Staate die freie Verfügung über die Vermögensschaften zu ermöglichen, die als freies Privateigentum in Anspruch genommen werden, daß während der Dauer eines anhängigen Rechtsstreites die freie Verfügung des Staates über die strittigen Vermögensgegenstände nicht beschränkt sei und der Eigentümer, falls er später als solcher anerkannt wird, nur das Recht haben soll, das strittige Vermögensstück selbst oder dessen Wert im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G. Bl.Nr. 209, zu erhalten.

Eine neue Bestimmung des Gesetzes ist jene, welche den Uebergang der Domäne Eisenerz-Radmer an die Republik Oesterreich betrifft. Diese Domäne gehörte zu jenen Vermögensschaften, welche auf Grund einer Verfügung des Kaiser Franz Josef I für ein Familienfideikommiss, das sogenannte Kaiser Franz Josef I - Kronfideikommiss, bestimmt war. In Ansehung des letzteren hat Kaiser Franz Josef I. durch ein Kodizil die letztwillige Anordnung getroffen, daß der Deszedenz des verstorbenen Erzherzogs Franz Ferdinand ein Zehntel der Erträgnisse dieses Fideikommisses, zumindestens aber jährlich ein Betrag von 400.000 K auszufolgen sei. Im Zuge der Nachlassabhandlung nach Kaiser Franz Josef I. wurde von dem vormaligen Kaiser Karl unter Zustimmung der Abhandlungsbehörde und der Vormundschaftsbehörde nach dem mj. Max, Sofie und Ernst Hohenberg ein Uebereinkommen des Inhaltes getroffen, daß an Stelle der vorbezeichneten Rente (ein Zehntel des Fideikommiss'erträgnisses) ein Zehntel der zum Fideikommiss gehörigen Liegenschaften, nach deren Buchwerte berechnet, und der zehnte Teil des zum Fideikommiss gehörigen Wertpapiervermögens in das Eigentum der Deszedenz Hohenberg übertragen werde. In Durchführung dieses Uebereinkommens wurde



an die Deszedenz Hohenberg die Domäne Eisenerz-Radmer übertragen und diese hierbei zum Buchwerte nach dem Stande vom 21. November 1916, das ist dem Todestage des Kaisers Franz Josef I. berechnet. Durch diese Verfügungen wurde das Kronfideikommiss zweifellos benachteiligt, indem einerseits an Stelle eines Zehntels der Erträgnisse der Deszedenz Hohenberg, ein Zehntel des Kronfideikommissvermögens als Eigentum zugewiesen wurde, und indem weiters der Berechnung der Domäne Eisenerz-Radmer, welche auf Grund des Uebereinkommens der Deszedenz Hohenberg zugewiesen wurde, der Buchwert im Zeitpunkte des Ablebens des Kaisers Franz Josef I. zugrunde gelegt wurde. Tatsächlich ist der Verkehrswert dieser Domäne ein weit höherer gewesen.

Die juristische Anfechtung des getroffenen Uebereinkommens ist, da dieses mit Zustimmung aller Beteiligten und der damals zuständigen Abhandlungsbehörde (Obersthofmarschallamt) zustande kam, aus formal juristischen Gründen kaum möglich. Dagegen erscheint es wohl recht und billig, wenn die durch das Uebereinkommen eingetretene Schädigung des Kronfideikommissvermögens, das nach den Intentionen des Gesetzgebers in das Staatseigentum übergegangen ist, insoferne gut gemacht wird, als wenigstens die Domäne Eisenerz-Radmer, deren Besitz für den Staat aus volkswirtschaftlichen Gründen von großem Werte ist, als Staatseigentum erklärt wird. Es geschieht dies nach dem Gesetzesvorschlage nicht ohne Entschädigung der Deszedenz Hohenberg, die mit dem Betrage bemessen wird, welcher dem Buchwerte vom 21. November 1916 entspricht. Ueberdies sollen den derzeitigen Eigentümern die von ihnen seit dem Zeitpunkte der Erwerbung der Domäne für diese gemachten Aufwendungen mit einem angemessenen Betrage ersetzt werden.



A.) Übersicht. Vertraulich.
der Waffenbestände:

und zwar	Österr. Gewehre	Werndl-u. Beute-	Säbel und Bajonette	Österr. Maschinengewehre	Beute	Anmerkung.
Gesamtvorräte	500.022 ³⁾	560.000	184.000	5.723 - 96	1.340	
Abgaben an die Sachdemob.	332.698	560.000	170.000	3.004 ¹⁾ - 96	640	1)hievon 200 an die tsch.vlov. Einkaufskommission.
Verbleibt	167.324 ³⁾	-----	14.000	2.719	700 ²⁾	2)Reserviert für eine eventuelle Abgabe an die kgl.ital.Waffenstill- standskommission. 3)Ausserdem noch 10.000 reserviert für die dö.Gendarmerie.